Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten • Hauptplatz 5 • 9560 Feldkirchen in Kärnten
T: 04276/2511-0 • E: stadtamtsdirektion@feldkirchen.at • www.feldkirchen.at

Betreff: Sitzung des Gemeinderates

Dienstag, 21. Oktober 2025, 18:00 Uhr
Stadtsaal Feldkirchen

AZ.: 004-1/3/2025/SC/ST
AD-57/2025

Auskünfte: **Fr. Mag. Dr. Schwarz**
Telefon: (04276) 2511-201
Telefax: (04276) 2511-209

Datum: 27.10.2025

NIEDERSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der am
Dienstag, 21. Oktober 2025 mit dem Beginn um 18:00 Uhr im Stadtsaal Feldkirchen
stattgefundenen

SITZUNG
des
GEMEINDERATES

mit folgender Tagesordnung:

1. Bestellung von zwei anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 21. Oktober 2025
2. Angelobung von Ersatzmitgliedern des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO
3. Nachwahl in diverse Ausschüsse gem. § 26 Abs. 8 K-AGO
4. Umbau/Modernisierung Brandmeldeanlage Rathaus
5. FF St. Martin - Neuvergabe der Rüstwartwohnung und Abschluss des Mietvertrages
6. FF Feldkirchen - Sanierung Rüsthaus und Vorplatz
7. Feldkirchner Volksschulen – Ankauf neuer PCs - dringende Verfügung
8. Sprengelangelegenheiten – Aufnahme von sprengelfremden Schüler/-innen
9. Sprengelangelegenheiten – Aufnahme von sprengelfremden Schüler/-innen
10. Schüler- und Kindergartentransport im Gelegenheitsverkehr – Evaluierung der Kosten
11. Kindergartentransport im Gelegenheitsverkehr – Beschluss der Richtlinien einer sozialen Staffelung der Elternbeiträge für den Kindergartentransport
12. Baukartell – Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadensansprüchen der FIG im Zusammenhang mit dem Baukartell
13. Energieeffizienzrichtline III (EED III) – Inventarliste
14. ÖBB-Trasse Ossiach – Aufweitung Klagenfurter Straße – Grundsatzbeschluss für Planungsleistungen Durchlass Klagenfurter Straße
15. Verkauf Grundstück im Holzbauerweg in Glanhofen, Parz. Nr. 150/2, KG Glanhofen
16. Ernst Schwarz Weg – Ausbau; Parz. Nr. 593/1, 593/4, 593/5, alle KG Waiern, Tauschvertrag

17. Übernahmevertrag WVO/Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten betreffend Oberflächenwasserkanal Schüttgasse
18. Selbstständiger Antrag der ÖVP – Erlassung einer 30km/h Beschränkung per Verordnung in Debar
19. Wegvermessung Pollenitz
20. Sanierung Pflasterflächen Kirchgasse, Bahnhofstraße – Freigabe der Mittel für diverse Instandhaltungsarbeiten
21. Anpassung Tarifordnung – für die Sondernutzung von öffentlichem Gut
22. Benützungsentgelt Kühlanhängewagen – Tarifanpassung
23. 2. Nachtragsvoranschlag 2025
24. Stellenplan 2026
25. Personalangelegenheiten

Anwesend sind:

Bgm. Martin Treffner (VP)
1. Vbgm. Siegfried Huber (VP)
StR. Andrea Pecile (VP)
GR. Brigitte Bock (VP)
GR. Simon Niederbichler (VP)
GR. Anton Dabernig (VP)
GR. Alexandra Warmuth, BA (VP)
GR. Erich Meislitzer (VP)
GR. Karl Heinz Rauter (VP)
GR. Angelika Ebner (VP)
GR. Mag. Brigitte Truppe-Bürger (VP) – ab 18:04 Uhr – ab TOP 26 (vorgereihter Punkt vor TOP 2)
GR. Claudia Rauter (VP)

2. Vbgm. Mag. Christian Petautschnig (SPÖ)
StR. Herwig Engl (SPÖ)
GR. MMag. Isabella Breiml (SPÖ)
GR. Herwig Röttl (SPÖ) bis 18:45 Uhr (TOP 7)
GR. Andreas Fugger (SPÖ)
GR. Mag. Dr. Andreas Peterjan (SPÖ)
GR. John Subecz (SPÖ)
GR. Mag Gunter Karl Bodner (SPÖ)

StR. Mag. Christoph Gräfling (GFE)
GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger (GFE)
GR. Anneliese Mark (GFE)

StR. Helmut Kraßnig (FPÖ)
GR. Birgit Schurian (FPÖ)
GR. Günther Stranig (FPÖ)
GR. Ing. Oskar Willegger (FPÖ) – ab 18:13 Uhr – ab TOP 26 (vorgereihter Punkt vor TOP 2)

GR. Michael Kröndl (FEPlus)

Finanzverwalter Mag. Stephan Kräuter als Auskunftsperson (ganze Sitzung)

Entschuldigt ferngeblieben sind:

GR. Martin Lorber (VP) – beruflich verhindert
GR. Karl Winkler (VP) – privat verhindert

GR. Herwig Röttl (SPÖ) ab 18:45 Uhr – beruflich verhindert – ab TOP 7

GR. Mag. Angelika Senitza (GFE) – privat verhindert

Dafür anwesend sind:

Ers.GR. Alexander Maurer (VP)
Ers.GR. Siegfried Köchl (VP)

Ers.GR. Mag. Sandra Preiml, BA MA (SPÖ) – ab 18:45 Uhr – ab TOP 7

Ers.GR. Clemens Dörfler (GFE)

Schriftführung:
Mag. Dr. Silvia Schwarz
Lisa Steinschifter

Die **Einberufung** mit der Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig zugegangen; die Zustellnachweise liegen vor.

Bgm. Martin Treffner begrüßt sodann die Mitglieder des Gemeinderates, die Schriftführer, die Vertreter der Presse und die Zuhörer und **eröffnet** die Sitzung des Gemeinderates.

Darüber hinaus stellt der Bürgermeister die **Anwesenheit** wie oben angeführt fest.

Sodann stellt der Vorsitzende fest, dass die oben unter entschuldigt genannten Gemeinderatsmitglieder verhindert sind, an dieser Sitzung des Gemeinderates teilzunehmen und dies auch gemäß § 27 Abs. 2 K-AGO so rechtzeitig unter Angabe der Gründe bekannt gegeben haben, dass für sie noch die ebenfalls vorgenannten Ersatzmitglieder ordnungsgemäß einberufen werden konnten.

Für das verhinderte Gemeinderatsmitglied GR. Martin Lorber (beruflich verhindert) wurde das nächste nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied Ers.GR. Mag. Manuela Fercher-Rebernig einberufen. Diese gab jedoch ihre Verhinderung so rechtzeitig bekannt, dass als nächstes in Betracht kommendes Ersatzmitglied Ers.GR. Alexander Maurer einberufen werden konnte.

Für das verhinderte Gemeinderatsmitglied GR. Karl Winkler (privat verhindert) wurde das nächste nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied Ers.GR. DI Mag. Bernhard Rebernig einberufen. Dieser gab jedoch seine Verhinderung so rechtzeitig bekannt, dass als nächstes in Betracht kommendes Ersatzmitglied Ers.GR. Siegfried Köchl einberufen werden konnte.

Für das verhinderte Gemeinderatsmitglied GR. Mag. Angelika Senitza (privat verhindert) wurde das nächste nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied Ers.GR. Clemens Dörfler einberufen.

Das Gemeinderats-Mitglied GR. Herwig Röttl hat bereits vor der Sitzung des Gemeinderats bekanntgegeben, dass eine Teilnahme seinerseits nur bis 18:45 Uhr möglich sein wird. Es wurde daher das nächste nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied Ers.GR. Mag. Sandra Preiml, BA MA ab 18:45 Uhr einberufen.

A n g e l o b u n g :

GR. Herwig Seiser und **GR. Mag. Sandra Preiml, BA MA** haben ihr Mandat als ordentliche Mitglieder des Gemeinderates durch schriftlichen Verzicht beendet und sind daher dafür die nächsten in Betracht kommenden Ersatzmitglieder **Mag. Gunter Karl Bodner** und **Mag. Christian Petautschnig** (beide SPÖ) als ordentliche Mitglieder in den Gemeinderat berufen worden.

Mag. Gunter Karl Bodner und **Mag. Christian Petautschnig** sind als **Ersatz**mitglieder bereits angelobt.

Als nunmehr später eintretende Mitglieder des Gemeinderates haben sie heute, bei der ersten Sitzung des Gemeinderates, an der sie als ordentliche Gemeinderatsmitglieder teilnehmen, vor dem Gemeinderat durch die Worte „ich gelobe" das Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO abzulegen.

Die Mitglieder des Gemeinderates erheben sich von den Sitzen, der Bürgermeister bringt durch die Stadtamtsdirektorin die Gelöbnisformel gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO idgF. zur Verlesung und die ordentlichen Mitglieder des Gemeinderates **Herr Mag. Gunter Karl Bodner** und **Mag. Christian Petautschnig** legen vor dem Gemeinderat durch die Worte „ich gelobe" dieses Gelöbnis ab.

Somit sind vorerst **29 Mitglieder** des Gemeinderates **anwesend**. Ab 18:14 Uhr ist der GR sodann vollzählig mit **31 Mitgliedern**.

Der Bürgermeister stellt die **Beschlussfähigkeit** fest.

Der Bürgermeister stellt die Anfrage, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung gegeben sind.

Sodann stellt Bgm. Martin Treffner den Antrag zur Geschäftsbehandlung auf **Aufnahme** nachstehenden Verhandlungsgegenstandes **auf die Tagesordnung**:

26. Nachwahl eines Mitgliedes des Stadtrates und seines Ersatzmitgliedes gemäß § 24 Abs. 8 K-AGO sowie Angelobung des neu gewählten Mitgliedes des Stadtrates und dessen Ersatzmitgliedes durch den Bezirkshauptmann bzw. den Bürgermeister gem. § 25 Abs. 1 K-AGO

Der Bürgermeister lässt sodann über den Antrag abstimmen und ergeht nachstehender Beschluss:

Dieser Antrag zur Geschäftsbehandlung wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Sodann stellt Bgm. Martin Treffner den Antrag zur Geschäftsbehandlung auf **Vorreihung** nachstehenden Verhandlungsgegenstandes vor TOP 2:

26. Nachwahl eines Mitgliedes des Stadtrates und seines Ersatzmitgliedes gemäß § 24 Abs. 8 K-AGO sowie Angelobung des neu gewählten Mitgliedes des Stadtrates und dessen Ersatzmitgliedes durch den Bezirkshauptmann bzw. den Bürgermeister gem. § 25 Abs. 1 K-AGO

Der Bürgermeister lässt sodann über den Antrag abstimmen und ergeht nachstehender Beschluss:

Dieser Antrag zur Geschäftsbehandlung wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Anträge und keine Einwände bestehen, stellt der Vorsitzende fest, dass die **Tagesordnung** nunmehr **genehmigt** ist, für eine **Fragestunde** keine Anfragen eingebracht wurden und geht in die Tagesordnung ein.

Der Bürgermeister geht sodann in die Tagesordnung ein.

1.
BESTELLUNG VON ZWEI ANWESENDEN MITGLIEDERN DES GEMEINDERATES ZUR UNTERFERTIGUNG DER NIEDERSCHRIFT DER SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 21. OKTOBER 2025

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung des Gemeinderates die zwei anwesenden Mitglieder des Gemeinderates **GR. Mag. Gunter Karl Bodner** und **GR. Claudia Rauter** zu bestellen.

Dieser Antrag zur Geschäftsbehandlung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

2.
ANGELOBUNG VON ERSATZMITGLIEDERN DES GEMEINDERATES GEMÄß § 21 ABS. 4 K-AGO

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nach Abhandlung des Tagesordnungspunktes 26 behandelt.

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Dieser verweist darauf, dass im Sinne des § 21 Abs. 4 K-AGO mindestens so viele Ersatzmitglieder des Gemeinderates anzugeloben sind, wie die einzelnen Gemeinderatsparteien Mitglieder im Gemeinderat haben.

Aufgrund dessen, dass die Gemeinderatspartei „Team Karl Lang, SPÖ Feldkirchen (SPÖ)" in der laufenden Gemeinderatsperiode mit acht ordentlichen Mandataren im Gemeinderat vertreten ist, aktuell aber (aufgrund von Verzichten etc.) nur sechs angelobte Ersatzmitglieder hat, sollen zu diesem Zwecke nunmehr zwei weitere Ersatzmitglieder angelobt werden.

Es wurden daher die nächsten nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommenden Ersatzmitglieder per E-Mail eingeladen wie folgt:

- Frau Zita Aloisia Carbonari
- Herr Emanuel Thaddäus Josef Robatsch, MSc.

Frau Zita Carbonari hat ihre Teilnahme am 14.10.2025 telefonisch aus privaten Gründen abgesagt.

Die Mitglieder des Gemeinderates erheben sich von den Sitzen, der Bürgermeister bringt durch die Stadtamtsdirektorin die Gelöbnisformel gem. § 21, Abs. 3, K-AGO zur Verlesung und das Ersatzmitglied des Gemeinderates Herr Emanuel Thaddäus Josef Robatsch, MSc. legt vor dem Gemeinderat gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO in die Hand es Bürgermeisters das vorgeschriebene Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO idgF ab. Mit der Angelobung beginnt sein Amt als Ersatzmitglied des Gemeinderates.

3.
NACHWAHL IN DIVERSE AUSSCHÜSSE GEM. § 26 ABS. 8 K-AGO

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Das ordentliche Mitglied des Gemeinderates, **Herwig Seiser**, hat durch ein an das Gemeindeamt gerichtetes Schreiben vom 24.09.2025, eingelangt am 07.10.2025, erklärt, auf das ordentliche Mandat als Gemeinderat zu verzichten.

Damit endet gemäß § 26 Abs. 12 K-AGO sein Amt als Mitglied des Kunst-, Kultur-, Hochbau-, Raumplanungs-, Grundstücks- und Ortsgestaltungsausschusses, des Wirtschaftsbetriebe-, Schutzwasserbau- und Landwirtschafts-ausschusses sowie des Kontrollausschusses.

Das ordentliche Mitglied des Gemeinderates, **Mag. Sandra Preiml BA MA**, hat durch ein an das Gemeindeamt gerichtetes Schreiben vom 30.09.2025, eingelangt am 09.10.2025, erklärt, auf das ordentliche Mandat als Gemeinderat zu verzichten.

Damit endet gemäß § 26 Abs. 12 K-AGO ihr Amt als Mitglied des Personal-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs-, Markt-, Wirtschaftshof- und Finanzausschusses, des Tourismus-

, Umweltschutz-, Energie-, Regionalmanagement- und EU-Ausschusses sowie des Schule-, Jugend-, Sport- und Feuerwehrausschusses.

Das ordentliche Mitglied des Gemeinderates, **Herwig Röttl**, hat durch ein an das Gemeindeamt gerichtetes Schreiben vom 20.10.2025 eingelangt am 20.10.2025 erklärt, auf das Mandat eines Mitgliedes des Sozial-, Frauen-, Senioren-, Familien-, Gesundheit- und Wohnungsausschusses sowie des Straßen-, Öffentliche Beleuchtung, Garten- und Parkanlagen-Ausschusses zu verzichten.

Damit endet gemäß § 26 Abs. 12 K-AGO sein Amt als Mitglied des Sozial-, Frauen-, Senioren-, Familien-, Gesundheit- und Wohnungsausschusses sowie des Straßen-, Öffentliche Beleuchtung-, Garten- und Parkanlagen-Ausschusses.

Gemäß § 26 Abs. 8 leg. cit. sind im Falle des Endens des Amtes eines Mitgliedes eines Ausschusses innerhalb von acht Wochen Nachwahlen vorzunehmen. Die Nachwahl erfolgt aufgrund eines Wahlvorschlages (§ 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 K-AGO) und zwar durch die betroffene anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei „Team Karl Lang, SPÖ Feldkirchen (SPÖ)".

Die vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei „Team Karl Lang, SPÖ Feldkirchen (SPÖ)" hat dem Vorsitzenden einen von mehr als der Hälfte ihrer Angehörigen im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates unterschriebenen Wahlvorschlag erstattet und zwar wie folgt:

Kunst-, Kultur-, Hochbau-, Raumplanungs-, Grundstücks- und Ortsgestaltungsausschuss:
John Subecz für **Herwig Seiser**

Beilage 3.1

Wirtschaftsbetriebe-, Schutzwasserbau- und Landwirtschaftsausschuss:
MMag. Isabella Breiml für **Herwig Seiser**

Beilage 3.1

Kontrollausschuss:
Mag. Gunter Karl Bodner für **Herwig Seiser**

Beilage 3.1

Personal-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs-, Markt-, Wirtschaftshof- und Finanzausschuss:
MMag. Isabella Breiml für **Mag. Sandra Preiml BA MA**

Beilage 3.1

Tourismus-, Umweltschutz-, Energie-, Regionalmanagement- und EU-Ausschuss
Herwig Röttl für **Mag. Sandra Preiml BA MA**

Beilage 3.1

Schule-, Jugend-, Sport- und Feuerwehrausschuss
Herwig Röttl für **Mag. Sandra Preiml BA MA**

Beilage 3.1

Sozial-, Frauen-, Senioren-, Familien-, Gesundheits- und Wohnungsausschuss
MMag. Isabella Breiml für **Herwig Röttl**

Beilage 3.1

Straßen-, Öffentliche Beleuchtung-, Garten- und Parkanlagenausschuss:
MMag. Isabella Breiml für **Herwig Röttl**

Beilage 3.1

Der Vorsitzende erklärt daraufhin den Vorgeschlagenen wie vorgeschlagen für gewählt (§ 26 Abs. 8 und 12 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 K-AGO). Die Gewählten nehmen (soweit anwesend) die Wahl an. Die nicht Anwesenden werden gesondert verständigt.

TRAUERMINUTE

Nach Abhandlung der vorangegangenen Tagesordnungspunkte, welche allesamt formelle Agenden betrafen, verweist der Bürgermeister darauf, dass der Ehrennadelträger der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten, **Herr Univ. Prof. Dieter Kaufmann** kürzlich **verstorben** sei, zündet daher sodann eine Trauerkerze an, bittet die Mitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Mitarbeiter, Vertreter der Presse sowie weiteren Gäste sich von ihren Plätzen zu erheben und hält sodann eine kurze Rede, die das Leben des Verstorbenen skizziert, wie folgt:

- 22. April 1941 in Wien geboren, aufgewachsen in Kärnten, Komponist
- Studium zunächst Germanistik und Musikerziehung, später Komposition in Wien und ging dann nach Paris, wo er weiterstudierte und in den Elektroakustischen Studios arbeitete
- 1963 – 1967 Sänger in den Chören von Wiener Staatsoper, Wiener Volksoper und Theater an der Wien
- 1969 Gründungsmitglied der Groupe International de Musique Electroacoustique de Paris
  1976 – 1980 Vizepräsident
- 1970 Lehrer für elektroakustische Musik an der Uni für Musik und darstellende Kunst Wien
- 1975 Gründung gemeinsam mit seiner Frau Gunda König das „K&K Experimentalstudio.
- 1983 - 1988 Präsident der Internationalen Gesellschaft für Neue Musik Sektion Österreich
- 1988 - 1991 Präsident der Gesellschaft für Elektroakustische Musik
- 2001 - 2004 Präsident des Österreichischen Komponistenbundes
- 1983 - 1990 Leitung einer Kompositionsklasse am Kärntner Landeskonservatorium.
- 1991 – 2006 Professor für Komposition der experimentellen und elektroakustischen Musik an der Musikhochschule in Wien
- Seit 1992 Vorstandsmitglied der Austro Mechana
- Neben rein elektroakustischen Kompositionen sind auch Bühnenwerke und verschiedene Bereiche innerhalb der Vokalmusik zu nennen, zum Teil auch entstanden nach nationalen und internationalen Kompositionsaufträgen

- Im März 1985 auf der Liste „vereinte Grün alternative Feldkirchen" – Periode 1985 – 1991

- Erst. GR 2009 bis heute
- 2021 – Verleihung der Ehrennadel der Stadtgemeinde Feldkirchen für seine besonderen Leistungen für die Stadtgemeinde und weit über die Grenzen hinaus.

Der Bürgermeister bittet sodann alle Anwesenden darum, im Rahmen einer Gedenkminute in Stillschweigen im Gedenken an den Verstorbenen **Univ. Prof. Dieter Kaufmann** zu verharren.

4.
UMBAU/MODERNISIERUNG BRANDMELDEANLAGE RATHAUS

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag des Bereichsleiters Dott. Stefan Weißenbacher, MA vom 23.05.2025:

Im Zuge der letzten Wartung der Brandmeldeanlage im Rathaus durch die Firma Schrack-Seconet am 6. Dezember 2024 wurde die Stadtgemeinde Feldkirchen darauf aufmerksam gemacht, dass es für die verbauten Brandmelder keine Ersatzteile mehr gibt und die Brandmeldeanlage schrittweise modernisiert werden müsste.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass auch die bestehenden Pläne der Brandmeldeanlage aufgrund diverser Raumänderungen der letzten Jahre (Archiv Amtsdirektion, Küche und Personalraum 2. OG) zu erneuern wären.

Im Rahmen der Übung der Freiwilligen Feuerwehr Feldkirchen am 20. Jänner 2025 wurde von Seiten der Feuerwehr zudem angeregt, dass die Brandmeldeanlage mit einem SMS-Alarmierungssystem nachgerüstet werden sollte, da die Anlage nicht direkt auf die Feuerwehr aufgeschaltet ist. Ein SMS-Alarmierungssystem ist auch in der BMA im Amthof verbaut und verständigt im Alarmfall den Brandschutzbeauftragen, Brandschutzwart und Abteilungsleiter der Abteilung EST per SMS.

Da im Dachgeschoss ein Melder defekt ist und dieser ohnehin getauscht werden müsste, sollte die Umrüstung im Dachgeschoss und 2. Obergeschoss beginnen und in mehreren Etappen durchgeführt werden. Da auch die Brandmeldezentral im Erdgeschoss schon veraltet ist und seit der Errichtung nicht modernisiert wurde, wäre im Zuge der ersten Brandmelderumrüstung auch die BMZ zu tauschen und die notwendige SMS-Alarmierung nachzurüsten.

Von Seiten der Firma Schrack-Seconet liegen zwei Angebote für die Sanierung und die Erstellung der notwendigen Brandschutz-/ Einreichpläne der Brandmeldeanlage vor. Mit der Sanierung sollte, aufgrund des defekten Melders und der fehlenden Pläne noch im Jahr 2025 erfolgen. Die notwendigen elektrischen Arbeiten (Meldertausch, neue

Kabel) können durch die Elektriker des städt. Wirtschaftshofes durchgeführt werden, die Abnahme und Installationsunterstützung erfolgt durch die Firma Schrack-Seconet.

Die notwendigen Mittel in der Höhe von € 10.958,18 inkl. MwSt. sind nicht budgetiert.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Stadtrat stellte den einstimmigen selbstständigen Antrag gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat, die Firma Schrack-Seconet mit der Modernisierung und Umrüstung des 1. Teils der Brandmeldeanlage im Rathaus Feldkirchen sowie mit der Erstellung der notwendigen Brandschutzpläne, lt. dem einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildenden Angebot Nr. OR2625_075/01 vom 06.02.2025 in der Höhe von Euro 9.218,18 (inkl. MwSt.) sowie Angebot Nr. OR2625_076/01 vom 06.02.2025 in der Höhe von Euro 1.740,- (inkl. MwSt.)zu beauftragen.

Die dafür nötigen Mittel sind im 2. NVA vorzusehen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger und GR. Mag. Dr. Andreas Peterjan. Beilage 4.1-4.2

5.
FF ST. MARTIN - NEUVERGABE DER RÜSTWARTWOHNUNG UND ABSCHLUSS DES MIETVERTRAGES

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag der Bereichsleiterin Christina Sabitzer-Striednig vom 03.09.2025:

Der bisherige Rüstwart der FF St. Martin, Herr [redacted], hat mit Schreiben vom 13.7.2025 (per Email hieramts eingelangt am 14.7.2025) die Rüstwartwohnung im Rüsthaus St. Martin gekündigt.

Mit gleicher Email vom 14.7.2025, entsendet durch den Kommandanten [redacted], wurde das Wohnungsansuchen des neuen Rüstwartes [redacted] eingebracht.

Es wäre nun der im Entwurf beiliegende Mietvertrag (Beil.1) zwischen der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten und dem neu bestellten Rüstwart der FF St. Martin, Herrn [redacted], zu beschließen und abzuschließen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Stadtrat stellte den einstimmigen selbstständigen Antrag gemäß § 62 Abs 2a K-AGO an den Gemeinderat, die Rüstwartwohnung im Rüsthaus St.Martin, St. Martiner Dorfstraße 23 in 9560 St. Martin an Herrn [redacted] zu vergeben und den beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und dieser Beschlussfassung bildenden Mietvertrag zu beschließen und abzuschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Beilage 5.1

6.
FF FELDKIRCHEN - SANIERUNG RÜSTHAUS UND VORPLATZ

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag der Bereichsleiterin Christina Sabitzer-Striednig vom 20.08.2025:

Nachdem das Mehrzweckgebäude in der Bahnhofstraße 40 2024 abgerissen wurde, hat man das Grundstück, auf dem sich das ehemalige Bürgerspital befand, zu einer Parkanlage umgestaltet.

Angrenzend an das vorgenannte Grundstück befindet sich das Rüsthaus und KAT-Lager der Freiwilligen Feuerwehr Feldkirchen unter der Leitung von Kommandant ABI Fritz Nusser.

In der Sitzung des Feldkirchner Stadtrates vom 28. April 2025, TOP 17, wurde die weitere Vorgehensweise hinsichtlich einer anstehenden Sanierung des Rüsthauses kurz andiskutiert. Es wurde jedoch kein Beschluss dahingehend gefasst, ob und in welchem Ausmaß eine Sanierung umgesetzt werden soll.

Zwischenzeitlich wurden durch die FF Feldkirchen bereits diverse Maßnahmen umgesetzt, wodurch auch Kosten für die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten entstanden sind.

In der Sitzung des Feldkirchner Gemeinderates vom 26.6.2024, TOP 18, wurde zudem der schrittweise Austausch der Fenster beschlossen.

Somit wurde im Voranschlag 2025 ein Betrag idHv. € 20.000,-- auf dem Haushaltskonto 1/1630/6140, Instandhaltung von Gebäuden, für diese Maßnahme vorgesehen. Der Auftrag wurde mit Stadtratsbeschluss vom 19.3.2025, TOP 16, an den Billigstbieter vergeben.

Bei einer Vor-Ort Besichtigung, durchgeführt von Hr. Tom Ruditz, wurde jedoch festgestellt, dass ein Fenster (Kosten: € 900,--) zu wenig aufgenommen wurde. Auch stellte sich nachträglich heraus, dass keine Rollläden für die Beschattung vorgesehen wurden.

Das zusätzliche Fenster und die fehlende Beschattung sind im 2. NVA am Haushaltskonto 1/1630/6140 - Instandhaltungen von Gebäuden -vorgesehen.

Die Kosten der Sanierungsarbeiten inklusive Arbeitsleistung, welche für die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten entstanden sind, werden im 2. NVA 2025 auf den entsprechenden Haushaltskonten berücksichtigt.

ANTEIL STADTGEMEINDE FELDKIRCHEN i.K.	ANTEIL FF FELDKIRCHEN
Arbeitsleistung WH € 28.086,50	Diverse Leistungen € 25.000,--
Kosten Maschinen WH € 1.626,00	Zaunanlage € 12.000,--
Kosten Material € 5.010,00	
Beschattung Fenster € 4.598,21	
Zusätzliches Fenster € 900,00	
Asphalt € 19.214,00	
-BZ-Mittel FELLNER € 30.000,00	
SUMME GEMEINDE € 59.436,50 -€ 30.000,00 (BZ) € 29.436,50 reale Kosten verbleibend bei Stadtgemeinde	SUMME KOSTEN FF FELDKIRCHEN € 37.000,--

Es kann mitgeteilt werden, dass am 18.7.2025 ein Schreiben von LR Ing. Daniel Fellner eingelangt ist, in welchem Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens idHv € 30.000,-- für „Sicherheitsinfrastrukturelle Maßnahmen" zugesagt werden. Diese sind für das gegenständliche Projekt aufzuwenden.

Es erfolgt eine kurze Wortmeldung zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Stadtrat stellte den einstimmigen selbständigen Antrag gemäß § 62 Abs 2a K-AGO an den Gemeinderat, dieser wolle die Sanierungsleistung inklusive Eigenleistung der Freiwilligen Feuerwehr Feldkirchen unter der Berücksichtigung der Bedarfszuweisung von LR Ing. Daniel Fellner im Gesamtausmaß von € 59.436,50, davon reale Kosten verbleibend bei der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten idHv € 29.436,50, beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag.

7.
FELDKIRCHNER VOLKSSCHULEN – ANKAUF NEUER PC´S - DRINGENDE VERFÜGUNG

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Dieser verweist darauf, dass der gegenständliche Tagesordnungspunkt durch eine Dringliche Verfügung seinerseits bereits erledigt worden sei und heute lediglich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werde.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Über Antrag des Referenten StR. Helmut Kraßnig stellte der Stadtrat den einstimmigen selbständigen Antrag gemäß § 62 Abs 2a K-AGO an den Gemeinderat, die einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildenden Angebote der Fa. Thalhammer vom 21.08.2025 mit einer Gesamtsumme iHv € 47.552,40 zu beschließen und zu beauftragen.
Im Hinblick auf das bereits mit 08.09.2025 beginnende Schuljahr und die sich daraus ergebende Dringlichkeit der Anschaffung der Geräte ist ein weiteres Zuwarten keinesfalls möglich und erteilt daher der Stadtrat dem Bürgermeister den Auftrag/die Weisung, die Anschaffung noch vor der nächsten Gemeinderatssitzung mittels dringlicher Verfügung zu veranlassen. Beilage 7.1-7.2

Der Bürgermeister verfügte gemäß § 73 K-AGO Folgendes:

> ***Aufgrund der Dringlichkeit wird unter Bezugnahme auf die Sitzung des Stadtrates vom 10.09.2025, TOP 7., die Firma Thalhammer Bürotechnik Ges.m.b.H mit der dringend notwendigen PC-Neuausstattung der 5 Feldkirchner Volksschul-Standorten in der Höhe von € 47.552,40 brutto beauftragt. Die dafür nötigen Mittel wurden im 2. Nachtragsvoranschlag auf den Konten 1/2116/0420, 1/2115/0420, 1/2114/0420, 1/2113/0420 sowie 1/2112/0420 bereits berücksichtigt.***

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht einstimmig zustimmend zur Kenntnis. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von StR. Herwig Engl. Beilage 7.1-7.2

8.
SPRENGELANGELEGENHEITEN – AUFNAHME VON SPRENGELFREMDEN SCHÜLER/-INNEN

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Dieser ersucht die Stadtamtsdirektorin in gegenständlicher Causa zu berichten.

Amtsvortrag der Sachbearbeiterin Jutta Weiß vom 03.07.2025:

Im Hinblick auf das kommende Schuljahr 2025/26 sind im Schulreferat der Stadtgemeinde Feldkirchen mit derzeitigem Stand 7 Ansuchen auf Schulsprengelwechsel eingegangen. Die Aufnahme jenes Kindes (Kind Nr. 1 lt.

beiliegender Auflistung), bei welchem ein Gemeinderatsbeschluss gefasst werden musste, wurde bereits in der Sitzung des Feldkirchner Gemeinderates vom 10.6.2025, TOP 11, beschlossen.

Nachträglich eingegangen ist am 13.06.2025 ein weiteres Ansuchen für die Aufnahme eines Kindes aus der Gemeinde Steuerberg (Kind Nr. 4).

Es war vorerst nicht klar ob für dieses Kind eine Bewilligung notwendig wird oder ob es aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) gesetzlich begründet aufgenommen werden muss. Nun hat sich herausgestellt, dass über die Aufnahme des vorgenannten Kindes doch der Feldkirchner Gemeinderat entscheiden muss.

Es liegen sowohl seitens der Direktorin Fr. Kullnig als auch von der Ursprungsgemeinde, von welcher das Kind auswechseln möchte, positive Stellungnahmen auf. Auch darf auf das bezirksinterne Abkommen verwiesen werden, welches besagt, dass im Wechselverhältnis auf Schulerhaltungsbeiträge verzichtet wird. Das Ansuchen wird durch die Eltern damit begründet, dass das Kind aufgrund der Diagnose ADHS einen erhöhten Förderbedarf aufweist welcher in Steuerberg nicht gegeben sei.

Aufgrund der negativ behafteten Kindergarten-Laufbahn wird seitens der Eltern ein vorurteilsfreier Schulstart für Ihr Kind angestrebt.

Sollte sich während der Schullaufbahn in der Volksschule Feldkirchen herausstellen, dass das Kind Assistenz- oder Sonderpädagogischen Förderbedarf hat, so ist im Kärntner Schulgesetz § 59, Abs. 3a, lit. b geregelt, dass im Falle eines Sonderbedarfs, die Heimatgemeinde (in diesem Fall die Gemeinde Steuerberg) des Schülers für die Kosten aufkommen muss. Es verbleiben sodann für dieses Kind keine Kosten für Zusatzpersonal bei der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten.

Informativ kann mitgeteilt werden, dass Assistenzen immer direkt über die Heimatgemeinde des Kindes angestellt werden und auch von dieser bezahlt werden.

Es erfolgt eine kurze Wortmeldung zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Stadtrat stellte den einstimmigen selbstständigen Antrag gem. § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat, das vorgenannte Kind Nr. 4 laut der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und Niederschrift bildenden Auflistung in den Schulsprengel der Stadtgemeinde Feldkirchen aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Beilage 8.1

9.
SPRENGELANGELEGENHEITEN – AUFNAHME VON SPRENGELFREMDEN SCHÜLER/-INNEN

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Dieser ersucht die Stadtamtsdirektorin in gegenständlicher Causa zu berichten.

Amtsvortrag der Sachbearbeiterin Jutta Weiß vom 24.09.2025:

Im Hinblick auf das laufende Schuljahr 2025/26 sind im Schulreferat der Stadtgemeinde Feldkirchen mit derzeitigem Stand 7 Ansuchen auf Schulsprengelwechsel eingegangen. Die Aufnahme jener zwei Kinder, für welche ein Gemeinderatsbeschluss notwendig war – wurde bereits beschlossen.

Nachträglich wurde nun ein bereits als hinfällig betrachtetes Ansuchen vom 12.06.2025 wieder aktuell. Eine Bearbeitung war in diesem Fall erst verspätet möglich, da die Zustimmung der Ursprungsgemeinde noch ausständig war.

Nun liegen sowohl seitens der Direktorin Fr. Kullnig als auch von der Ursprungsgemeinde, von welcher das Kind auswechseln möchte, positive Stellungnahmen auf. Hingewiesen wird auch darauf, dass die Gemeinde St. Urban in diesem Fall zugestimmt hat den Schulerhaltungsbeitrag zu übernehmen. Das Ansuchen wird durch die Eltern und auch durch Herrn Mag. Wutte damit begründet, dass das Kind aufgrund von selektivem Mutismus einen erhöhten Förderbedarf aufweist welcher in St. Urban nicht gegeben sei.

Sollte sich während der Schullaufbahn in der Volksschule Feldkirchen herausstellen, dass das Kind Assistenz- oder Sonderpädagogischen Förderbedarf hat, so ist im Kärntner Schulgesetz § 59, Abs. 3a, lit. b geregelt, dass im Falle eines Sonderbedarfs, die Heimatgemeinde (in diesem Fall die Gemeinde St. Urban) des Schülers für die Kosten aufkommen muss. Es verbleiben sodann für dieses Kind keine Kosten für Zusatzpersonal bei der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten.

Informativ kann mitgeteilt werden, dass Assistenzen immer direkt über die Heimatgemeinde des Kindes angestellt werden und auch von dieser bezahlt werden.

Es erfolgt eine kurze Wortmeldung zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Stadtrat stellte den einstimmigen selbstständigen Antrag gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat, das vorgenannte Kind Nr. 3 laut der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und Niederschrift bildenden Auflistung in den Schulsprengel der Stadtgemeinde Feldkirchen aufzunehmen. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit eines Stadtratsmitgliedes.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Beilage 9.1

10.
SCHÜLER- UND KINDERGARTENTRANSPORT IM GELEGENHEITSVERKEHR – EVALUIERUNG DER KOSTEN

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag der Bereichsleiterin Christina Sabitzer-Striednig vom 15.09.2025:

Der gegenständliche Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung des Feldkirchner Stadtrates vom 23.7.2025, TOP 5, behandelt und wurde dem Schule-Jugend- und Sportausschuss zurück gestellt mit dem Ansuchen, man möge den Punkt nochmalig für den Ausschuss aufbereiten und die Möglichkeit einer sozialen Staffelung berücksichtigen.

Der Kindergartentransport stellt – im Gegensatz zum Schülertransport – eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten dar.

Der Kostenpunkt für den Gelegenheitsverkehr, welcher den Schüler- UND Kindergartentransport umfasst, wird jährlich im Schule- Jugend- Sport und Feuerwehrausschuss, im Stadtrat und auch im Gemeinderat behandelt – im Zuge des Beschlusses des Transportvertrages mit der Firma Taferner. Protokolle der letztjährigen Sitzungen liegen diesem AV zur Durchsicht bei.

Es darf diesbezüglich auch auf die dem AV beiliegenden Schreiben der Abteilung 3, Unterabteilung Gemeindeaufsicht, hingewiesen werden. In vorgenannten Schriftstücken wird explizit angewiesen, eine höchstmögliche Ausschöpfung des Ertragspotenzials bei Abgaben und Entgelten herbeizuführen als auch freiwillige Leistungen bei Gefährdung des Haushaltsbudgets nicht zu veranschlagen.

Hinsichtlich des Schüler- und Kindergartentransportes kann nun, nach erfolgter Abrechnung seitens des Finanzamtes, (Dienststelle Sonderzuständigkeiten/FLAG 03, Marlies Krappinger), welche uns per Mail am 18.6.2025 erreicht hat, mitgeteilt werden, dass für das Schuljahr 2024/2025 folgende Kosten für den Gelegenheitsverkehr bei der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. verbleiben:

Kosten Busunternehmen Taferner (Auftrag wird jährlich im GR beschlossen)	*€ 133.433,00*
Kosten Kärnten Bus zusätzlicher Bus St. Martin	*€ 18.370,23*
Zahlung gesamt	***€ 149.971,43***
-Rückerstattung Finanzamt Österreich	*€ 83.621,20*
-Einhebung Elternbeiträge KIGA Transport Taferner	*€ 10.252,00*
-Einhebung Elternbeiträge KIGA Transport Kärnten Bus	*€ 1.831,80*
REAL verbleibende Kosten der Stadtgemeinde Feldkirchen:	***€ 56.098,23***

Die Fachabteilung regt daher an, den Tarif wie folgt zu erhöhen:

ELTERNBEITRÄGE KINDERGARTENTRANSPORT NEU:
Tarif Hin- und Rücktransport ab SJ 25/26 ***€ 50,00*** *(derzeit € 29,30)*
Tarif einfache Fahrt ab SJ 25/26 ***€ 25,00*** *(derzeit € 14,65)*

Als Orientierungsbeispiel wird der Vergleich zu einem Privattransport angeführt:
Ein Elternteil, welches von 9560 Niederdorf täglich nach St. Ulrich in den Begegnungskindergarten fährt um das Kind dort abzuliefern, muss wöchentlich ca. 70 Kilometer (lt. Routenplaner) zurücklegen. Bei einem derzeit geltenden Kilometergeld von 50 Cent je Kilometer wäre das ein monatlicher Kostenfaktor idHv. € 140,00

Bei vorgeschlagener Anhebung würde die Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. nach wie vor die Gesamtkosten für den Transport im Gelegenheitsverkehr subventionieren, würde aber im nächsten Voranschlag eine ***Erhöhung der Einnahme (+/- 12.000,--)*** *und gleichzeitig eine Verringerung einer freiwilligen Leistung nachweisen können.*

Sollte der Tarif lediglich valorisiert werden, so würde auch im nächsten Jahr 2026 ein Betrag in vergleichbarer Höhe (rd. € 60.000, --) bei der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten verbleiben.

Im Schuljahr 2024/25 haben insgesamt 75 Schulkinder und 38 Kindergartenkinder ***(Verhältnis 66,4% zu 33,6%)*** *bei der Firma Taferner den Transport im Gelegenheitsverkehr in Anspruch genommen.*

Vorschreibungen an die Eltern der Kindergartenkinder idHv. € 10.252,-- wurden, wie oben ersichtlich, eingehoben. Das Finanzamt wiederum kürzt den Ausgleichsbetrag um rund
€ 4.500, --, da die Kindergartenkinder IM Schulbus mittransportiert werden. Somit bleiben realistisch nur noch rund € 5.000,--, die man als Einnahme bezeichnen kann.

Für den Transport nach St. Martin wickelt Kärnten Bus den Vorgang eigenständig ab, hebt die Elternbeiträge selbst ein und verrechnet uns die verbleibende Differenz.

Hier kann mitgeteilt werden, dass 49 Schulkinder und 10 Kindergartenkinder ***(Verhältnis 83% zu 17%)*** *im SJ 24/25 die Fahrten in Anspruch genommen haben.*

Angemerkt wird, dass für die Strecke nach St. Martin EIN Bus mit 38 Sitzplätzen im Vertrag Kärntner Hügelland integriert ist (abgewickelt über die Straßenabteilung), jedoch aufgrund der hohen Kinderzahl und dem Mittransport der Kindergartenkinder ein weiterer Bus mit ebenfalls 38 Sitzplätzen gebucht werden musste.

Die Kosten für ***diesen zusätzlichen*** *Bus belaufen sich auf Rund 18.400,-- pro Schuljahr und kann dieser jährlich je nach Bedarf abgesetzt werden.*
Zur Information VERGLEICH TARIF KÄRNTEN BUS/TAFERNER:

Kärnten Bus lt. Abrechnung 27.3.2025 (38-Sitzer) € 5,67 je km
Taferner lt. beschlossenem Angebot GR 26.6.2025, TOP 4 (9-Sitzer) € 2,50 je km

Ab dem zweiten zu transportierenden Kindergartenkind *eines Erziehungsberechtigten ist der Transport* ***für jedes weitere Kindergarten - Geschwisterkind kostenlos.***
Die Entrichtung gilt also pro Familie.

Es darf diesbezüglich auf die dem AV beiliegende Aufstellung „Kostenübersicht Schüler und Kindergartentransport" (Beil.2) verwiesen werden.
Diese zeigt, dass sich die ***Subventionierung*** *des Gelegenheitsverkehrs* ***bei Anhebung der Tarife nach wie vor auf 65%*** *beläuft. (Bei gleichbleibendem Tarif wäre der Subventionsanteil der Stadtgemeinde 82%)*

Auf Nachfrage bei den umliegenden Gemeinden wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde Himmelberg den Tarif Hin- und Retour von € 25,-- auf € 75,-- erhöht hat, die Gemeinde Glanegg stellt den Kindergartentransport gänzlich ein.

Zusammenfassend kann nicht pauschal bewertet werden, ob es durch eine vollständige Streichung des Kindergartentransportes zu Einsparungen kommen würde.

Nimmt man die Strecke in St. Martin, so wäre dies bei einer Streichung unter Umständen der Fall, da ein EXTRA Bus für den Transport eingesetzt wird. Jedoch auch dieser Bus wird fallweise mit Schülern UND Kindergartenkindern besetzt.

Auch das Busunternehmen Taferner praktiziert einen MITTRANSPORT im Schülerverkehr. Würde man die Kindergartenkinder nicht mehr mittransportieren und somit keine Einnahmen mehr lukrieren, würde dies in DIESEM FALL die Kosten ERHÖHEN. (da die gefahrenen Kilometer, welche die Basis der Verrechnung an die Stadtgemeinde Feldkirchen bilden, sich nicht verringern durch den Wegfall des Kiga-Transportes)

Der Entwurf einer sozialen Staffelung, wessen Miteinbeziehung explizit bei der Sitzung des Stadtrates vom 23.7.2025 erbeten wurde, wird in einem gesonderten Tagesordnungspunkt des heutigen Schule- Jugend- Sportausschusses (23.9.2025, TOP 5) abgehandelt und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ausdrücklich ist diese Staffelung nur bei gleichzeitiger Erhöhung der Tarife zu beschließen und anzuwenden, andernfalls sich der Verwaltungsaufwand in keiner Relation mehr zu den dazu entstehenden Kosten verhält.

Auch sollte bei der Beschlussfassung mitberücksichtig werden, dass es sich bei dem Kindergartentransport nach wie vor um eine freiwillige Inanspruchnahme des Angebotes seitens der Eltern handelt.

Weiter müssen seit 2023 auch keine Elternbeiträge mehr für den Kindergartenbesuch entrichtet werden. Vielmehr trägt auch diesbezüglich einen nicht zu vernachlässigenden Teil dieser Kosten die/eine Gemeinde.

Es erfolgt eine kurze Wortmeldung zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Schule- Jugend- Sport und Feuerwehrausschuss stellte im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat den mehrstimmigen Antrag mit 6 Pro-Stimmen : 1 Stimmenthaltung (=Gegenstimme) den einzuhebende Fahrtkostenbeitrag für den Kindergartentransport im Gelegenheitsverkehr ab dem Schuljahr 2025/26 entsprechend beiliegender und einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und dieser Beschlussfassung bildenden Erklärung (Beil.1, MIT sozialer Staffelung) zur Inanspruchnahme des Kindergartentransportes wie folgt festgesetzt:

Tarif für den Kindergartentransport im Gelegenheitsverkehr für den Hin- und Rücktransport: monatlich € 50,00

Tarif für den Kindergartentransport im Gelegenheitsverkehr für die Inanspruchnahme einer einfachen Fahrt: monatlich € 25,00.

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag einstimmig an. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit eines Stadtratsmitgliedes.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Beilage 10.1-10.2

11.
KINDERGARTENTRANSPORT IM GELEGENHEITSVERKEHR – BESCHLUSS DER RICHTLINIEN EINER SOZIALEN STAFFELUNG DER ELTERNBEITRÄGE FÜR DEN KINDERGARTENTRANSPORT

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag der Bereichsleiterin Christina Sabitzer-Striednig vom 15.09.2025:

In der Sitzung des Feldkirchner Stadtrates vom 23.7.2025, TOP 5, wurde der Tagesordnungspunkt betreffend die Anhebung der Elternbeiträge im Kindergartentransport behandelt.

Vorgenannter wurde an den Schule- Jugend- und Sportausschuss zurückgestellt. Dies mit dem Ansuchen, man möge den Punkt nochmalig für den Ausschuss aufbereiten und die Möglichkeit einer sozialen Staffelung berücksichtigen.
Die Fachabteilung bringt nun den Vorschlag ein, die „Richtlinien für eine soziale Staffelung der Elternbeiträge im Kindergartentransport" ident der „Richtlinien für die soziale Staffelung für die Elternbeiträge der Feldkirchner ganztägig geführten Volksschulen" zu gestalten.

Die Grundlage für die Zuerkennung und Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bilden die zum Zeitpunkt der Antragsstellung zuletzt verlautbarten Voraussetzungen der Kärntner Wohnbauhilfe. (K-WBHG).

***40%ige** Reduzierung des Elternbeitrages bei einem Haushaltseinkommen laut der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Grenzen für die*

*Einkommensteile der Kärntner Wohnbeihilfe NEU, wobei die im K-WBHG angegebenen „Grenzbeträge" für die Einkommensteile **bis** 50% heranzuziehen sind.*

***Bei 2 minderjährigen Kindern: Einkommen** darf derzeit **maximal 2.000,--** betragen*
→ Reduktion des Fahrtkostenbeitrages um 40%

***20%ige** Reduzierung des Elternbeitrages bei einem Haushaltseinkommen laut der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Grenzen für die Einkommensteile der Kärntner Wohnbeihilfe NEU, wobei der im K-WBHG angegebene „Grenzbetrag" für den Einkommensteil **von** 60% heranzuziehen ist.*

***Bei 2 minderjährigen Kindern: Einkommen** darf derzeit **maximal 2.200,--** betragen*
→Reduktion des Fahrtkostenbeitrages um 20%

Rechenbeispiel:
40%ige Reduktion: Hin und Retour: € 30,00 (statt 50,00) / Einfache Fahrt € 15,00(statt € 25,00)
20%ige Reduktion: Hin und Retour: € 40,00 (statt 50,00) /Einfache Fahrt € 20,00 (statt € 25,00)

Eine soziale Staffelung ist jedoch nur umzusetzen, wenn auch die derzeit geltenden Tarife angehoben werden. Andernfalls ist der Verwaltungsaufwand in keiner realistischen Relation zu den dadurch entstehenden Kosten.

Es erfolgt eine kurze Wortmeldung zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Schul-, Jugend-, Sport- und Feuerwehrausschuss stellte im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und dieser Beschlussfassung bildenden Förderrichtlinien „Soziale Staffelung für die Elternbeiträge im Kindergartentransport" ab dem Schuljahr 2025/26" zu beschließen und kundzumachen.

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag einstimmig an. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit eines Stadtratsmitgliedes.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Beilage 11.1

12.
BAUKARTELL – PROZESSFINANZIERUNG ZUR DURCHSETZUNG VON SCHADENSANSPRÜCHEN DER FIG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BAUKARTELL

Der Bürgermeister nimmt wegen Befangenheit (Geschäftsführer der FIG) weder an der Beratung, noch an der Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand teil, und übergibt zu diesem Zweck den Vorsitz an den 1. Vbgm. Siegfried Huber, welcher den Vorsitz übernimmt.

Berichterstatter ist 1. Vbgm. Siegfried Huber.

Amtsvortrag der Bereichsleiterin Mag. Sarah Weyrer vom 25.06.2025:

Es wird auf den Amtsvortrag der Sachbearbeiterin Mag. Sarah Weyrer vom 25.06.2025, TUL-37/2023/26/WE, verwiesen. ***Beilage 12.1***

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Der 1. Vbgm. Siegfried Huber lässt sodann abstimmen wie folgt:

Über Antrag des Bürgermeisters stellte der Stadtrat den einstimmigen selbstständigen Antrag gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat, dieser wolle Nachstehendes beschließen:

1.) Die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten erteilt die Zustimmung dazu, die „Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (der FIG) im Zusammenhang mit dem Baukartell GZ. 5105.04838 bei der BBG abzurufen sowie im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GmbH (FN 269903t) die Vollmacht zur Prozessvertretung der Feldkirchner Infrastruktur GesmbH zu erteilen.

2.) Die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten erteilt als Alleingesellschafterin dem Bürgermeister als ihrem Vertreter in der Generalversammlung der FIG (Feldkirchner Infrastruktur GesmbH) den Auftrag/die Weisung, durch Fassung eines Gesellschafterbeschlusses gemäß Punkt 6/4a des Gesellschaftsvertrages die Zustimmung zu erteilen, die „Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (der FIG) im Zusammenhang mit dem Baukartell GZ. 5105.04838 bei der BBG abzurufen sowie im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GmbH (FN 269903t) die Vollmacht zur Prozessvertretung der Feldkirchner Infrastruktur GesmbH zu erteilen.

(Dies jeweils bei Abwesenheit des Bürgermeisters infolge Befangenheit.)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Simon Niederbichler und des Bürgermeisters (infolge Befangenheit). Beilage 12.1-12.5

Sodann übergibt der 1. Vbgm. Siegfried Huber den Vorsitz wieder an den Bürgermeister, dieser übernimmt wieder den Vorsitz und nimmt wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

13.
ENERGIEEFFIZIENZRICHTLINE III (EED III) – INVENTARLISTE

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag des Bereichsleiterin Waltraud Blaßnig vom 29.09.2025:

Mit der Energieeffizienzrichtlinie (EED III) ist eine neue, zentrale Rechtsvorschrift für Energiesparmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union in Kraft getreten. Damit verfolgt die EU das Ziel der Klimaneutralität bis 2050.
Die EED III legt Verpflichtungen und Einsparziele im öffentlichen Sektor fest. Im Mittelpunkt stehen die Artikel 5 – „Vorbildfunktion & Energieeinsparung für öffentliche Einrichtungen" sowie Artikel 6 - „Inventar & Sanierungsstrategie für öffentliche Gebäude". Gemeinsam sind sie eine Kombination aus Verbrauchsreduktion und strukturierter Sanierungsplanung.

Aus Art. 6 Abs. 1 EED III ergibt sich ab Oktober 2025 die Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 % der beheizten und/oder gekühlten Gebäude öffentlicher Einrichtungen, die zum 1.1.2024 nicht dem Standard eines Niedrigstenergiegebäudes entsprechen und deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m² beträgt.

Die EED III sieht auch die Möglichkeit vor, dass anstelle der Sanierung von 3 % der Gebäude öffentlicher Einrichtungen ***ein alternativer Ansatz*** *(Art. 6 Abs. 6) gewählt werden kann. Beim alternativen Ansatz können Energieeinsparmaßnahmen gesetzt werden, die den Energieeinsparungen einer jährlichen 3 % - Sanierungsquote entsprechen. 130 Kärntner Gemeinden, darunter auch die Stadtgemeinde Feldkirchen wie auch das Amt der Kärntner Landesregierung haben sich im Jahr 2023 für diesen „alternativen Ansatz" entschieden.*

Das bedeutet, dass diese Gemeinden nicht verpflichtet sind, ihre Gebäude sofort entsprechend der 3%-Quote zu renovieren, sondern jährlich für 3% der Gebäudefläche einen Renovierungsausweis zu erstellen und die Sanierung dieser Gebäude zu Niedrigenergiegebäuden bis 2040 abzuschließen.
Zusätzlich müssen allerdings Maßnahmen ergriffen werden, die sofort zu gleichwertigen Energieeinsparungen pro Jahr führen (gleiche Energiemenge). Dies sind z.B. Einzelbauteilsanierungen, Austausch und Modernisierung gebäudetechnischer Systeme (Heizungssanierung), Umstellung auf energieeffiziente Gebäudebeleuchtung etc.)

*Die derzeit notwendige Maßnahme ist die **Erstellung der Inventarliste über die Gemeindegebäude** bis spätestens 11. Oktober 2025.*
Es ist jede Gemeinde (Gebäudeeigentümer und -nutzer) verpflichtet, ein öffentlich zugängliches Inventar auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

Die Inventarliste muss folgende Angaben enthalten:

- Auflistung der Gemeindegebäude mit der jeweiligen Gesamtnutzfläche in Quadratmeter (die eine konditionierte (beheizte) Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² haben)
- den gemessenen jährlichen Energieverbrauch pro Gebäude für Wärme, Kühlung, Strom und Warmwasser
- einen gültigen Energieausweis für jedes dieser Gebäude (max. 10 Jahre alt))

Der Link, der zum Inventar auf die Gemeindehomepage führt, ist an die Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie zu übermitteln!
Diese veröffentlicht alle gesammelten Links für eine etwaige Notifizierung durch die Europäische Kommission.

Die Inventarliste bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Amtsvortrages.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Stadtrat nahm die gegenständliche einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildende, auf der Homepage zu veröffentlichende Inventarliste einstimmig zustimmend zur Kenntnis und veranlasste die Weiterleitung an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat nimmt die gegenständliche einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildende, auf der Homepage zu veröffentlichende Inventarliste einstimmig zustimmend zur Kenntnis. Beilage 13.1

14.
ÖBB-TRASSE OSSIACH – AUFWEITUNG KLAGENFURTER STRAßE – GRUNDSATZBESCHLUSS FÜR PLANUNGSLEISTUNGEN DURCHLASS KLAGENFURTER STRAßE

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag des Bereichsleiters Ing. Oskar Willegger vom 15.07.2025:

Der ÖBB-Durchlass in der Klagenfurter Straße stellt seit Jahrzehnten ein Nadelöhr im Straßennetz der Stadtgemeinde Feldkirchen dar. Aufgrund der fehlenden Höhe im Lichtraumprofil ist das Passieren durch höhere bzw. längere Fahrzeuge, wie spezielle Kräne und Einsatzfahrzeuge, nicht möglich. Die derzeitig erlaubte Durchfahrtshöhe

beträgt 3,5 m, sollte aber 4,50 m betragen.

Die ÖBB Infrastruktur hat die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kenntnis gesetzt, dass mit dem Ausbau der Ossiacher See – Trasse 2028 auch der Bereich über dem Durchlass Klagenfurter Straße komplett erneuert wird. Hier werden die drei Weichenanlagen auf der Brücke ausgetauscht. Dies würde die Möglichkeit bieten, die Durchfahrtshöhe bzw. Durchfahrtsbreite zu adaptieren.

Um die Engstelle zu beseitigen, wäre zumindest eine Durchfahrtsbreite von 11 m bis 12 m bzw. eine Durchfahrtshöhe von mindestens 4,10 m erforderlich. Mit den vorab genannten Parametern wäre es möglich, sowohl den übergeordneten Radweg, einen Gehsteigbereich für Fußgänger und zwei der RVS entsprechenden Fahrspuren zu realisieren.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2025 bekundet die ÖBB, Abteilung SAS2, das Interesse, die oben angeführten Aspekte in die Planungsleistungen aufzunehmen. Der hierfür notwendige Kostenschlüssel für die Planung liegt anteilig bei 25 Prozent für die Stadtgemeinde Feldkirchen und 75 Prozent für die ÖBB. Die Gesamtkosten betragen brutto rund EUR 40.000,-. Der maximale Kostenaufwand für die Stadtgemeinde liegt somit bei maximal brutto EUR 10.000,-.

Mit den Planungsleistungen wird im Jahr 2025 begonnen und ist die Zahlung im Jahr 2026 fällig.

Es erfolgen kurze Wortmeldungen zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Straßen-, Öffentliche Beleuchtung-, Garten- und Parkanlagenausschuss stellte im Wege des Stadtrats den Antrag an den Gemeinderat, den Planungskostenanteil für das Projekt „Aufweitung Durchlass Klagenfurter Straße – Planungsleistungen" in der Höhe von maximal EUR 10.000,- zu beschließen.

Der Betrag für die Planungsleistungen in Höhe von brutto EUR 10.000,- ist im Budget 2026 auf dem Haushaltskonto 1/6120-7280 – „Entgelte für sonstige Leistungen" – vorzusehen.

Abstimmungsergebnis 7:0

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag einstimmig an.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Mag. Gunter Karl Bodner (infolge Befangenheit). Beilage 14.1

15.
VERKAUF GRUNDSTÜCK IM HOLZBAUERWEG IN GLANHOFEN, PARZ. NR. 150/2, KG GLANHOFEN

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag der Bereichsleiterin Mag. Sarah Weyrer vom 03.10.2025:

Am 31.1.2024 hat [redacted], per E-Mail das Kaufansuchen für das an seine Liegenschaft angrenzende Grundstück 150/2 in der KG Glanhofen gestellt, welches im Eigentum der Stadtgemeinde Feldkirchen ist. Auf diesem Grundstück, mit einer Fläche von 690 m², befindet sich eine Wasserfassung (Betonschacht), welche die Gemeinde Glanhofen errichtet hat. Das Wasser dieser Fassung wird zur Quellstube mit Pumpstation in Glanhofen geleitet. Diese Quellstube mit einer Pumpstation ist allerdings nicht mehr in Betrieb. Die Wasserschüttung dieser Fassung beträgt im Mittel 0,2 l/s. Die Qualität des Wassers entspricht nach heutigem Stand nicht mehr der Trinkwasserverordnung.

Weiters ist weder die Wasserfassung, noch ein entsprechendes Schutzgebiet im Wasserbuch eingetragen. Aus den zuvor genannten Gründen ist eine Nutzung des Wassers als Trinkwasser nicht möglich.

Aus hydrogeologischer Sicht gibt es für diese Wasserfassung zukünftig keine Bewilligung, da die Grundwasserströmung unter den bestehenden Gebäuden und der Gemeindestraße verläuft. Neben der Problematik mit dem Schutzgebiet wäre bei einer fachgerechten Neufassung dieser Quelle mit keiner wesentlich größeren Schüttung zu rechnen.

Derzeit verursacht das Grundstück für die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten nur Kosten (permanente Pflege). Der Zaun ist sehr desolat und müsste abgetragen werden. Herr [redacted], wohnhaft im Holzbauerweg 19, ist an diesem Grundstück interessiert, da es an 3 Seiten an seine Liegenschaft angrenzt. Das Grundstück ist derzeit gewidmet als Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland.

Herr [redacted] ist bereit, für dieses Grundstück 40€/m² zu bezahlen. Daraus ergibt sich ein Kaufpreis von (690m² x 40€/m²) 27.600,00 €.

Die gesamten Anlagenteile der Wasserfassung auf diesem Grundstück werden vom neuen Eigentümer in seine Verantwortung übernommen.

Der Wirtschaftsbetriebe-, Schutzwasserbau- und Landwirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.11.2024, TOP 3, einstimmig seine grundsätzliche Zustimmung zum Verkauf des Grundstückes Parz. Nr. 150/2, KG Glanhofen, zu einem Kaufpreis von EUR 27.600,00 beschlossen. Ein entsprechender Kaufvertrag sei von Herrn [redacted] beizubringen und den Gremien der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten zur gesonderten Beschlussfassung vorzulegen.

Ein entsprechender Kaufvertrag wurde nunmehr seitens der Obergantschnig Rechtsanwälte GmbH im Auftrage von Herrn [redacted] beigebracht (Beilage 1) und wird zur entsprechenden Beschlussfassung vorgelegt.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Stadtrat stellte den einstimmigen selbstständigen Antrag gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat, den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildenden Kaufvertrag hinsichtlich des Grundstückes 150/2, KG Glanhofen, erstellt durch die Rechtsanwälte Obergantschnig GmbH (Beilage 1), zu beschließen und abzuschließen. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit eines Stadtratsmitgliedes.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Mag. Brigitte Truppe-Bürger.

Beilage 15.1

16.
ERNST SCHWARZ WEG – AUSBAU; PARZ. NR. 593/1, 593/4, 593/5, ALLE KG WAIERN, TAUSCHVERTRAG

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag der Bereichsleiterin Mag. Sarah Weyrer vom 02.10.2025:

Entlang des Ernst-Schwarz-Weges wurde seitens der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. vom Kreuzungsbereich Ernst-Schwarz-Weg mit der B95 Turracher Straße bis zum Objekt Körausweg 3 (Parz. Nr. 606, KG Waiern), alle 9560 Waiern, ein Gehweg errichtet.

Im Zuge dieser Maßnahme war es erforderlich, eine Teilfläche (Trennstück 2) des Grundstücks der Frau [redacted] Parzelle Nr. 593/5, im Ausmaß von 90 m² in Anspruch zu nehmen. Diese Fläche wird in das öffentliche Gut übernommen.

Wie aus dem beiliegenden Plan (Beilage 1, GZ 1236A/24) ersichtlich ist, grenzt das Grundstück der [redacted] (Parzelle Nr. 593/5) unmittelbar an das Grundstück der [redacted] (Parzelle Nr. 593/4), welches wiederum an ein Grundstück der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten (Parzelle Nr. 593/1) angrenzt (ersichtlich im Lageplan GZ 1236B/24, Beilage 3).

Um sicherzustellen, dass Frau [redacted] durch die Inanspruchnahme keine Einbußen hinsichtlich ihrer Grundstücksgröße erleidet und gleichzeitig eine bessere Gestaltung des Baulandes ermöglicht wird, wurde seitens Rechtsanwalt Dr. Thomas Primig ein Tauschvertrag vorbereitet. Dieser sieht vor, dass Frau [redacted] eine Teilfläche im Ausmaß von 90 m² (Teilfläche 5) von Frau [redacted] erhält und Frau [redacted] wiederum eine gleich große Fläche (Teilfläche 4) von der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten übernimmt – entsprechend dem Lageplan des

DI Michael Raspotnig vom 22.01.2025, GZ 1236B/24.

Die Gesamtflächen der Grundstücke von Frau [redacted] und Frau [redacted] bleiben somit unverändert. Gleichzeitig konnte die Gehwegführung wie geplant und ohne Einschränkungen umgesetzt werden. Durch den Tausch wird verhindert, dass unregelmäßige oder schwer nutzbare Restflächen entstehen, die eine spätere Bebauung erschweren würden.

Ein entsprechender Vertragsentwurf liegt diesem Amtsvortrag bei (Beilage 2).

Durch diese behördliche Maßnahme wurden die öffentlichen Straßen Dr.-W.-Domenig-Weg und Ernst-Schwarz-Weg neu gestaltet. Der mit diesem Vertrag erfolgte Liegenschaftstausch ist unmittelbare Folge und Bestandteil der genannten behördlichen Maßnahmen.

<u>Zum wesentlichen Inhalt des Vertrages wird festgehalten wie folgt:</u>
Mit Vermessungsurkunde des DI Michael Raspotnig vom 22.01.2025, GZ: 1236B/2024, wurde Grundstück Nr. 593/4, inneliegend der EZ 525 KG 72344 Waiern, geteilt in dieses, sowie in das Trennstück 5 im Ausmaß von 90 m². [redacted] übergibt an [redacted] und diese übernimmt von [redacted] aus deren Liegenschaft EZ 525 KG 72344 Waiern das Trennstück Nr. 5 im Ausmaß von 90 m², die Vertragsteile vereinbaren die Zuschreibung zu Grundstück Nr. 593/5 der EZ 526 KG 72344 Waiern.

Mit Vermessungsurkunde des DI Michael Raspotnig vom 22.01.2025, GZ: 1236B/2024 wurde
Grundstück 593/1, inneliegend der EZ 50000 KG 72344 Waiern, geteilt in dieses, sowie in das
Trennstück 4 im Ausmaß von 90 m². Die Stadtgemeinde übergibt an [redacted] und diese übernimmt von der Stadtgemeinde aus deren Liegenschaft EZ 50000 KG 72344 Waiern das Trennstück 4 im Ausmaß von 90 m², die Vertragsteile vereinbaren die Zuschreibung zu Grundstück Nr. 593/4 der EZ 525 KG 72344 Waiern.

Festgehalten wird, dass die Übergabe/Übernahme der angeführten Trennstücke mit sämtlichen Rechten und Pflichten, so wie die bisherigen Eigentümer die Grundstücke bislang benutzt haben, erfolgt.

Die Eigentumsübertragungen erfolgen frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten.

Sämtliche mit der Abwicklung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben trägt die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten (da der Tauschvertrag durch die behördlichen Maßnahmen der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten veranlasst wurde).

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

<u>Der Bürgermeister</u> lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Stadtrat stellte den einstimmigen selbstständigen Antrag gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat, den beiliegenden, zur besseren Gestaltung von Bauland nötigen und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildenden Tauschvertrag hinsichtlich des Ausbaus des Ernst-Schwarz-Weges, Parz. Nr. 593/1, 593/4, 593/5, alle KG Waiern, erstellt durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Primig (Beilage 2) zu beschließen und abzuschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Beilage 16.1-16.2

17.
ÜBERNAHMEVERTRAG WVO/STADTGEMEINDE FELDKIRCHEN IN KÄRNTEN BETREFFEND OBERFLÄCHENWASSERKANAL SCHÜTTGASSE

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag der Bereichsleiterin Mag. Sarah Weyrer vom 01.10.2025:

Der WVO ist Eigentümer des mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 09.01.1985, Zl. 8Wa-2121/L/LI/2/84, wasserrechtlich bewilligten Oberflächenwasserkanals, welcher auch den Bereich beginnend von der Liegenschaft Unterrain 20 bis in das Auslaufbauwerk (ehemals Entwässerungsgraben) umfasst.

Die wasserrechtliche Endüberprüfung erfolgte mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, vom 27.11.2018, Zl. 08-KA-2121R125/2017 (006/2018). Die Genehmigung wurde unbefristet erteilt.

Es handelt sich hierbei im oben angeführten Teilbereich um einen reinen, sanierten, Oberflächenwasserkanal, in welchen ausschließlich Oberflächenwässer der Stadtgemeinde eingeleitet werden.

Aufgrund wiederholter Überschwemmungsereignisse in dem betroffenen Gebiet plant die Stadtgemeinde, Abteilung Straßenwesen, zur bestehenden Leitung eine Rohrleitung (Dimension 500) für die Tagwässer an den vorhandenen Oberflächenwasserkanal anzuschließen (Entlastungsrohr neben dem Bestand), um eine nachhaltige Verbesserung der Entwässerungssituation zu erzielen.

Im Zuge dieser Maßnahme übernimmt die Stadtgemeinde die Verwaltungszuständigkeit sowie die Verpflichtung zur Instandhaltung, Erneuerung, Wartung und technischen Betriebsführung des oben angeführten Oberflächenwasserkanals.

Darüber hinaus werden die Kosten für die Räumung und Instandhaltung des Absetzbeckens anteilig im Ausmaß 50% von der Stadtgemeinde getragen. Die Organisation für die Räumung des Absetzbeckens erfolgt durch den WVO.

Die Rahmenbedingungen für diese Übernahme sind Gegenstand des Vertrages, welcher samt Beilagen (Plan, wasserrechtliche Bewilligung und wasserrechtliche Endüberprüfung) in der Anlage beiliegt (Beilage 1).

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Stadtrat stellte den einstimmigen selbstständigen Antrag gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat, den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildenden Übernahmevertrag zwischen dem Wasserverband Ossiacher See, Rabensdorf 45, 9560 Rabensdorf, und der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten, Hauptplatz 5, 9560 Feldkirchen, (Beilage 1) zu beschließen und abzuschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Beilage 17.1

18.
SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG DER ÖVP – ERLASSUNG EINER 30KM/H BESCHRÄNKUNG PER VERORDNUNG IN DEBAR

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag des Sachbearbeiters Martin Reiner vom 15.09.2025:

Seitens der Mitglieder der ÖVP-Fraktion liegt ein selbständiger Antrag vom 10.06.2025 gemäß § 41 K-AGO vor, mit dem die Erlassung einer 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung für den Straßenabschnitt zwischen Dellach 26 und Debar 9 beantragt wird (Beilage 1).

Die Antragsteller begründen ihr Anliegen mit dem gestiegenen Verkehrsaufkommen in den letzten Jahren, sowie der zunehmenden Tendenz, den Siedlungsbereich mit überhöhter Geschwindigkeit zu durchfahren. Die Maßnahme soll zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen, das Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer schärfen und eine rechtliche Grundlage für die Ahndung von Geschwindigkeitsübertretungen schaffen.

Der betroffene Straßenverlauf befindet sich im gekennzeichneten Bereich der Ortschaft Debar (Beilage 2) und weist laut Straßenabteilung verkehrstechnische Merkmale auf, die mit bereits bestehenden 30 km/h-Zonen – etwa in Micheldorf – vergleichbar sind.

Bereits im Rahmen der Ausschusssitzung vom 07.10.2024 wurde die Sinnhaftigkeit einer verkehrsberuhigenden Maßnahme in dem betreffenden Bereich eingehend erörtert. In diesem Zusammenhang einigte man sich sodann auf die Montage einer Bodenschwelle im Bereich der Liegenschaft Meislitzer, Debar 9, 9560 Feldkirchen in Kärnten. Die Bodenschwelle wurde daraufhin montiert, jedoch auf Wunsch von Herrn Gemeinderat Meislitzer kurz darauf wieder entfernt, da die Maßnahme nicht die erhoffte Wirkung zeigte. Der Antrag auf 30 km/h – Geschwindigkeitsbeschränkung

wurde zunächst zurückgestellt, um zwischenzeitlich eine Stellungnahme der PI-Bodensdorf einzuholen. Die zuständige Polizeiinspektion Bodensdorf hat jedoch im Rahmen der Vorprüfung eine negative Stellungnahme abgegeben und den Antrag aus polizeilicher Sicht zurückgewiesen. (Beilage 3)
Zumal die Stellungnahme der Polizeiinspektion Bodensdorf vom 06.03.2025 zur Maßnahme (30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung) negativ ausfiel, wäre dementsprechend formalrechtlich der Antrag abzuweisen.

Es erfolgt eine Diskussion über gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Straßen-, Öffentliche Beleuchtung-, Garten- und Parkanlagenausschuss schloss sich mit 4 Pro zu 3 Gegenstimmen dem selbstständigen Antrag der Mitglieder der ÖVP-Fraktion vom 10.06.2025, im Bereich Dellach-Debar (Straßenabschnitt zwischen Dellach 26 und Debar 9) eine 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung einzurichten, an.
Abstimmungsergebnis 4:3
4 Pro Stimmen : 3 Gegenstimmen

Der Stadtrat schloss sich dem Antrag mehrstimmig mit 4 Pro-Stimmen : 3 Gegenstimmen an.

Der Gemeinderat beschließt mehrstimmig mit 16 Pro-Stimmen von Bgm. Martin Treffner, 1. Vbgm. Siegfried Huber, StR. Andrea Pecile, GR. Brigitte Bock, GR. Simon Niederbichler, GR. Anton Dabernig, GR. Alexandra Warmuth, BA, GR. Karl-Heinz Rauter, GR. Claudia Rauter, GR. Angelika Ebner, GR. Mag. Brigitte Truppe-Bürger, Ers.GR. Siegfried Köchl, Ers.GR. Alexander Maurer, GR. Anneliese Mark, GR. Michael Kröndl, StR. Helmut Kraßnig : 1 Stimmenthaltung (=Gegenstimme) von GR. Günther Stranig und 12 Gegenstimmen von 2. Vbgm. Christian Petautschnig, StR. Herwig Engl, GR. Mag. Sandra Preiml, BA MA, GR. MMag. Isabella Breiml, GR. Andreas Fugger, GR. John Subecz, GR. Mag. Gunter Karl Bodner, GR. Mag. Dr. Andreas Peterjan, StR. Mag. Christoph Gräfling, GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger, Ers.GR. Clemens Dörfler, GR. Brigit Schurian diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von GR. Ing. Oskar Willegger sowie Abwesenheit von GR. Erich Meislitzer infolge Befangenheit.
Beilagen 18.1-18.3

19.
WEGVERMESSUNG POLLENITZ

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag des Sachbearbeiters Martin Reiner vom 15.09.2025:

Von der Liegenschaft Pack, Objekt Rottendorf 46, 9560 Feldkirchen in Kärnten bis zur Wirtschaft Wadl, Pollenitz 8, 9560 Feldkirchen i. K. wurde der Zufahrtsweg „Pollenitz"

neu vermessen und ist diese Vermessung in den gebundenen Urkunden (Beilagen 1 & 2) ersichtlich. Diese Wegvermessung mit der GZ. 7336/11, vom staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, soll nun im Gemeinderat beschlossen werden, damit die lastenfreien und kostenlosen Grundabtretungen nun in das öffentliche Gut EZ 50000 übertragen werden können.

Die Aufnahme des genannten Weges in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde erfolgt im Interesse der Allgemeinheit. Der Weg stellt die einzige Zufahrt zum Reiterhof Köck dar und ist somit von wesentlicher Bedeutung für dessen Erreichbarkeit. Darüber hinaus wird der Weg regelmäßig im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen genutzt, wodurch sich seine Funktion als infrastrukturell relevante Verbindung für die Bevölkerung zusätzlich bestätigt. Die dauerhafte Sicherstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit liegt daher im öffentlichen Interesse.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Straßen-, Öffentliche Beleuchtung-, Garten- und Parkanlagenausschuss stellte im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat den Antrag, die Vermessungsurkunde des staatlich befugten Geometers Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, GZ.: 7336/11, vom 01.08.2024, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift bildet, zu beschließen und die darin angeführten Trennstücke kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut EZ 50000 zu übernehmen.

Die in der Vermessungsurkunde GZ.: 7336/11 des staatlich befugten Geometers Dipl.-Ing. Michael Raspotnig vom 01.08.2024 ausgewiesenen Trennstücke werden gemäß § 3 Abs. 1 Z. 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-StrG 2017, idgF, zur Verbindungsstraße erklärt und ausdrücklich als öffentliche Straße erklärt.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, Lieg. Teil. G., BGBl. Nr. 3/1930, idgF.
Abstimmungsergebnis 7:0

Der Stadtrat schloss sich dem Antrag einstimmig an.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von Ers.GR. Clemens Dörfler. Beilage 19.1-19.2

20.
SANIERUNG PFLASTERFLÄCHEN KIRCHGASSE, BAHNHOFSTRAßE – FREIGABE DER MITTEL FÜR DIVERSE INSTANDHALTUNGSARBEITEN

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

<u>Amtsvortrag des Bereichsleiters Ing. Oskar Willegger vom 17.09.2025:</u>

Im Zuge der Budgetierung für das Haushaltsjahr 2025 wurde basierend auf der Kostenschätzung vom Büro Kastner vom 05.02.2025 (Beilage 1) der Teilbetrag in der Höhe von ca. € 220.000,-- vom Haushaltskonto „Gemeindestraßen Instandhaltung von Straßenbauten" (1/6120-6110) für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen der Pflasterflächen im Verlauf der Kirchgasse entlang des Rauterplatzes bis in die Bahnhofstraße vorgesehen. Die Höhe des Haushaltskontos wurde am 16. Dezember 2024 mit einem Investitionsvolumen von € 300.000,-- ausgestattet.
Mit Stand 10. September 2025 beträgt der Kreditrestbetrag € 228.940,04. Aufgrund von ausständigen internen und externen Entscheidungen bzw. fehlenden Angaben Dritter wird von Seiten der Straßenverwaltung der Stadtgemeinde angeregt, die vorgesehenen Mittel für laufende Instandsetzungen im Straßennetz der Stadtgemeinde zu verwenden.

Hier wären nach abermaliger, interner Überarbeitung der notwendigen Baulose nachfolgende, dringende Arbeiten für Asphaltierungen und Sanierungen von Kleinflächen erwähnt, welche brutto eine Investitionssumme von ca. € 20.000,-- haben, die Asphaltierung von Wegflächen in Leinig unter Einbeziehung des Anteiles vom Wasserverband Ossiach idH. von brutto ca. € 24.000,--.
Extrem dringend wäre die Entschärfung der Zufahrt zum Firmengeländer der Fa. Leopold durch Einbau von Granitleistensteinen idH. von brutto ca. € 2.000,--.
Ein weiteres Baulos wäre die Staubfreimachung der Aufschließungsstraße Guttaring mit Gesamtkosten von ca. € 60.000,-- (mit Berücksichtigung von Förderbeiträgen durch die Abteilung 10 des Landes Kärnten – Agrartechnik).

Bezogen auf die Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Kirchgasse/Bahnhofstraße wird vorgeschlagen, einen Fahrstreifen mit einer Breite von mind. 3,0 m als Asphaltband herzustellen (Beilage 2 – Beispielbild Lederergasse Villach). Dieser sollte zwecks einer optischen Trennung mittels ein- bzw. zweireihigem Pflasterstreifen vom Bestand abgegrenzt sein (Beilage 3 – Variantenentwurf Büro Kastner). Die Kosten für die temporäre Instandsetzung des Fahrstreifens entsprechend der Variantenstudie vom Büro Kastner bedarf einer Investitionssumme von brutto
ca. € 44.000,--. (Beilage 4 – Kostenschätzung Fa. Swietelsky)

Der Restbetrag idH. von ca. brutto € 70.000,-- wäre mit einem Betrag von € 50.000,-- für eine Teil-Sanierung vom Seebauerweg Nord (Zufahrt Spieß in Maltschach) sowie für Sonstige Leistungen vorzusehen.

Dazu erfolgten nachstehende Beschlüsse.

Der Straßen-, Öffentliche Beleuchtung-, Garten- und Parkanlagenausschuss stellte im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat den Antrag, die ursprünglich für die Pflastersanierung in der Kirchgasse bzw. Bahnhofstraße angedachten Mittel von € 220.000,-- für die Umsetzung von notwenigen Instandsetzungen freizugeben. Die Summe von brutto ca. € 44.000,-- ist jedoch für die Herstellung eines Fahrstreifens laut Lageplan vom Büro Kastner (Beilage 1) zu verwenden. Die Restsumme ist für die im Amtsvortrag erwähnten notwendigen Instandsetzungen heranzuziehen.

Die budgetäre Bedeckung für die geplanten Maßnahmen im Ausmaß von insgesamt brutto € 176.000,- ist auf dem Haushaltskonto 1/6120/6110 „Gemeindestraßen Instandhaltung von Straßenbauten" weiterhin gegeben.
Abstimmungsergebnis 5:2
(eine Stimmenthaltung = Gegenstimme)
(eine Gegenstimme)

Der Stadtrat lehnte diesen Antrag einstimmig ab.

Der Stadtrat stellte den mehrstimmigen selbstständigen Antrag mit 6 Pro-Stimmen : 1 Gegenstimme gemäß § 62 Abs. 2a K-AGO an den Gemeinderat, mit dem noch vorhandenen Kreditrest am Haushaltkonto 1/6120/6110 in der Höhe von € 220.000,- die Bahnhofstraße, beginnend vom Geschäftslokal Bernhard, soweit eben finanziell möglich (wünschenswerterweise bis auf Höhe Einbindung Obere Tiebelgasse) mit einem Asphaltband, wie in der - für einen Teilbereich bereits vorliegenden - Kostenschätzung der Firma Swietelsky AG vom 02.04.2025 ersichtlich, zu sanieren.

Es erfolgt eine Diskussion über gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen und ergeht nachstehender Beschluss:

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrstimmig mit 18 Pro-Stimmen von Bgm. Martin Treffner, 1. Vbgm. Siegfried Huber, StR. Andrea Pecile, StR. Helmut Kraßnig, StR. Mag. Christoph Gräfling, GR. Mag. Dr. Andreas Peterjan, GR. MMag. Isabella Breiml, Ers. GR. Clemens Dörfler, GR. Anneliese Mark, GR. Dipl. Ing. Roland Gutzinger, GR. Günther Stranig, GR. Michael Kröndl, GR. Birgit Schurian, GR. Alexander Warmuth, BA, GR. Karl-Heinz Rauter, GR. Claudia Rauter, Ers.GR. Siegfried Köchl, GR. Mag. Brigitte Truppe-Bürger : 1 Stimmenthaltung (=Gegenstimme) von 2. Vbgm. Mag. Christian Petautschnig und 12 Gegenstimmen von StR. Herwig Engl, GR. Mag. Gunter Karl Bodner, GR. John Subecz, GR. Andreas Fugger, GR. Mag. Sandra Preiml, BA MA, GR. Brigitte Bock, GR. Simon Niederbichler, GR. Anton Dabernig, GR. Erich Meislitzer, GR. Angelika Ebner, Ers.GR. Alexander Maurer, GR. Ing. Oskar Willegger den gegenständlichen Tagesordnungspunkt vorerst zurückzustellen und in der Sitzung des Gemeinderates am 05. November 2025 neuerlich zu behandeln

Beilage 20.1-20.4

21.
ANPASSUNG TARIFORDNUNG – FÜR DIE SONDERNUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GUT

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag des Finanzverwalters Mag.(FH) Stephan Kräuter vom 30.09.2025:

Die Tarifordnung wurde das letzte Mal in der Gemeinderatssitzung am 19.12.2021,

AZ: 941-9/2018-wu, angepasst. Bei der damaligen Anpassung handelte es sich lediglich darum, dass einige neue Tarife eingeführt wurden und somit die Tarifordnung vom 12.11.2015, AZ: 941-9/2015-wu erweitert wurde. Zwischenzeitlich hat es eine Indexsteigerung von über 40 % gegeben, weshalb die Tarifordnung anzupassen ist und es wurde die Tarifordnung um fehlende Tarife ergänzt.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Personal-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs-, Markt-, Wirtschaftshof- und Finanzausschuss stellte im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Gemeinderat beschließt, die einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und dieser Beschlussfassung bildende Tarifordnung für die Sondernutzung von öffentlichem Gut."

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag einstimmig an.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von StR. Andrea Pecile, StR. Helmut Kraßnig, StR. Herwig Engl und GR. Simon Niederbichler. Beilage 21.1

22.
BENÜTZUNGSENTGELT KÜHLANHÄNGEWAGEN – TARIFANPASSUNG

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag der Bereichsleiterin Waltraud Blaßnig vom 16.09.2025:

Am Städtischen Wirtschaftshof steht seit 1998 ein Kühltransportanhängewagen für die Landwirte des Gemeindebereiches zum Transport von Schlachtfleisch zur Verfügung.

Das Benützungsentgelt dafür beträgt derzeit pro Tag € 30,--.

Die Rückbringung des Kühlanhängewagens erfolgt im gereinigten Zustand. Der Wirtschaftshof ist jedoch nach jedem Gebrauch für die Desinfektion des Kühlanhängewagens zuständig. Es fallen auch Überprüfungs- wie auch Reparaturkosten an, welche die Kosten der derzeitigen Einnahmen jedoch überschreiten und daher eine Erhöhung des Benützungsentgeltes erfordern.

Gemäß beiliegender Kalkulation und Rücksprache mit dem zuständigen Referenten, Herrn Vbgm. Huber Siegfried, wird eine Erhöhung des Tagessatzes auf € 50,-- beantragt.

Es erfolgt eine kurze Wortmeldung zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Personal-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs-, Markt-, Wirtschaftshof- und Finanzausschuss stellte im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat den ***mehrstimmigen Antrag****, folgenden Beschluss zu fassen:*
„Der Gemeinderat beschließt, das Benützungsentgelt für den Kühltransporthänger ab 01.01.2026 mit € 50,00 pro Tag festzusetzen. Der Bauhofleiter oder dessen Stellvertreter ist für die Ausgabe und die Rücknahme des Kühltransportanhängers verantwortlich, wobei darauf zu achten ist, dass dieser in einen sauberen Zustand zurückgegeben wird, widrigenfalls eine Reinigungspauschale von € 100,00 zur Verrechnung zu bringen ist. Des Weiteren ist jede einzelne Verleihung lückenlos zu dokumentieren und weiterzuverrechnen. "
Abstimmungsergebnis: 6 Pro-Stimmen: 1 Gegenstimme

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag einstimmig an.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Dies bei kurzfristig entschuldigter Abwesenheit von StR. Andrea Pecile, StR. Helmut Kraßnig und GR. Simon Niederbichler.

23.
2. NACHTRAGSVORANSCHLAG 2025

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Amtsvortrag des Finanzverwalters Mag.(FH) Stephan Kräuter vom 24.09.2025:

Gemäß § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht. Die Erstellung eines 1. Nachtragsvoranschlag wurde erforderlich, da in unterschiedlichen Bereichen Abweichungen zum Voranschlag aufgetreten sind.

Der ursprüngliche Voranschlag 2025 der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten wurde im Gemeinderat am 16.12.2024 beschlossen und der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 wurde am 10.06.2025 beschlossen. Zwischenzeitlich haben sich wieder einige größere Änderungen ergeben, sodass einige Budgetansätze an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen waren. So waren beispielsweise die Sanierungsarbeiten beim Rüsthaus der Freiwilligen Feuerwehr Feldkirchen zu veranschlagen, im Rathaus ist die Brandmeldeanlage zu erneuern, im Bereich der Volksschulen sind die PC's zum Tauschen, einige Transferzahlungen an das Land waren zu erhöhen etc.

Im Wesentlichen wurde trotzdem versucht besonderes Augenmerk auf die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu legen. Auf Grund der Fülle

an unvorhersehbaren Maßnahmen war es bei weitem nicht möglich, einen ausgeglichenen Nachtragsvoranschlag im Finanzierungsvoranschlag zu erstellen.

Die budgetäre Situation der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten hat sich im Vergleich zur Budgeterstellung im Herbst 2024 nicht verbessert. Dies merkt man insbesondere daran, dass sich die österreichische Wirtschaft das dritte Jahr in Folge in einer Rezession befindet. So hinkt die wichtigste Einnahmequelle der Gemeinde den Erwartungen nach.

Zunächst sollte ein kurzer Blick auf die größten zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben im 2. Nachtragsvoranschlag gerichtet werden:

Einnahmenseitig: *Die wichtigste Einnahmequelle der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten – nämlich die Ertragsanteile – wurden für 2025 mit knapp € 16,6 Millionen budgetiert und auch in dieser Größenordnung belassen. Nach derzeitigem Stand wäre es aber nicht seriös zu sagen, ob die prognostizierten € 16,6 Millionen auch tatsächlich erreicht werden können, da wie sich bereits erwähnt die Ertragsanteile eher schleppend entwickeln.*
Im 2. Nachtragsvoranschlag konnten Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 30.000,00 für die Sanierungsarbeiten beim Rüsthaus der Freiwilligen Feuerwehr Feldkirchen eingebaut werden.
Bei den gemeindeeigenen Abgaben wurde die Grundsteuer um € 10.000,00 und die Kommunalsteuer um € 60.000,00 und die Parkgebühren um € 40.000,00 angehoben.
Weiters konnten rund € 90.000,00 an Kindergartenbeiträgen, welche an andere Gemeinden weiterverrechnet werden eingepflegt werden.
Für die Umstellung auf die LED-Beleuchtung in der Sporthalle Feldkirchen wurde uns vom Amt der Kärntner Landesregierung ein Kommunaler Energiebonus von € 7.500,00 zugesichert. Weiters konnten bei der Sporthalle Feldkirchen Kostensätze vom Schulgemeindeverband für die Sanierung der Warmwasseranlage eingearbeitet werden.
Im Bereich der Gemeindestraßen schlägt sich ein Grundstücksverkauf mit Erlösen von € 32.700,00 zu Buche.
Durch diverse Indexanpassungen konnten rund € 50.000,00 an höheren Mieteinnahmen veranschlagt werden.
Weiters ist festzuhalten, dass die Finanzzuweisung gemäß § 27 FAG laut Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung um € 61.800,00 zu kürzen war.
Zu Guter Letzt wurden noch die Konten für die Auflösung der Investitionszuschüsse an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Ausgabenseitig*: Bei den Transferzahlungen an das Land waren im 2. Nachtragsvoranschlag 2025 rund € 180.000,00 nachzubudgetieren. So mussten € 35.900,00 für Kinderbetreuungseinrichtungen, im Bereich der Sozialhilfe € 14.100,00 und € 129.300,00 für den Krankenanstaltenabgang nachbudgetiert werden. Einzig beim Rettungsbeitrag konnte eine Kürzung von rund € 16.000,00 vorgenommen werden.*
Im Bereich der Personalkosten konnten Reduzierungen von rund € 40.000,00 vorgenommen werden
Im vorliegenden Nachtragsvoranschlag wurden die bereits überzogenen Kostenbeitragskonten für Wirtschaftshofleistungen Arbeiter und Maschinen angepasst.
Zudem wurden die Abschreibungskonten an den tatsächlichen Abschreibungsbedarf angepasst.

Für diverse Instandhaltungen sind im 2. Nachtragsvoranschlag rund € 50.000,00 vorzusehen gewesen. Dabei entfällt die größte Position von rund € 30.000,00 auf die Sanierung des Rüsthauses der Freiwilligen Feuerwehr Feldkirchen. Weiters ist die Brandmeldeanlage im Rathaus um € 12.000,00 zu erneuern. Das Dach der Sporthalle ist dringend um € 5.000,00 wieder instand zu setzen.
Für die Volksschulen müssen neue PCs angeschafft werden, da die bestehenden nicht mehr upgedatet werden können. Der Kostenfaktor beläuft sich dafür auf rund € 60.000,00.

Auch im Bereich der Gebührenhaushalte wurden kleinere Anpassungen vorgenommen.

***Projekte**: Da die Anpassungen der Finanzierungspläne der investiven Einzelvorhaben bereits im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 erfolgt sind, wurden im 2. Nachtragsvoranschlag 2025 keine Veränderungen vorgenommen.*
Der Stand des Erste Responsible Bond Mündel Fonds betrug per 05.09.2025 rund € 5.245.443,95.
Für die geplanten und teilweise bereits in Umsetzung befindlichen Projekte wurden für das Jahr 2025 Entnahmen von rund 400.000,00 aus dem Erste Responsible Bond Mündel Fonds vorgesehen.
Daraus resultierend, wird nach Abwicklung dieser Projekte, der Stand des Erste Responsible Bond Mündel Fonds auf rund € 4,8 Millionen sinken. Dabei ist jedoch zu beachten, dass von den € 4,8 Millionen rund € 480.000,00 auf den Bereich der Abfallwirtschaft entfallen.
Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der 2. Nachtragsvoranschlag 2025 der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten sowohl im Ergebnisnachtragsvoranschlag als auch im Finanzierungsnachtragsvoranschlag ein kleines Plus aufweist.

Der Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag im Überblick:

ERGEBNISNACHTRAGSVORANSCHLAG			
Erträge	EUR	→	1.171.000
Aufwendungen	EUR	→	490.600
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	EUR	→	0
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	EUR	→	474.700
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	**EUR**	→	**206.500**

FINANZIERUNGSNACHTRAGSVORANSCHLAG			
Einzahlungen	EUR	→	1.009.200
Auszahlungen	EUR	→	446.200
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	**EUR**	→	**563.000**

Erläuterungen zum Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

Der Finanzierungsnachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten weist ein Plus in der Höhe von € 563.000,00 aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Bestattung Feldkirchen, welche mit 31.12.2024 aufgelöst wurde wieder in den Haushalt der Stadtgemeinde eingegliedert wurde, aber die liquiden Mittel in der Höhe von € 474.700, welche einer Zahlungsmittelreserve zugeführt wurden, nur im Ergebnishaushalt abgebildet sind. Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, ergibt sich, nach Berücksichtigung der Gebührenhaushalte schlussendlich ein bereinigtes Ergebnis im Finanzierungsnachtragsvoranschlag, von € 544.700,00.

Ein ähnliches Bild zeigt der Ergebnisnachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten. Dieser befindet sich mit € 206.500,00 im Plus. Wobei hier wiederum die Gebührenhaushalte herauszurechnen sind, sodass sich das tatsächliche Plus im Ergebnisnachtragsvoranschlag auf € 208.700,00 erhöhen würde.
Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamtergebnisse des Voranschlages inklusive des 2. Nachtragsvoranschlages 2025. Hier ist auch ersichtlich, dass das Gesamtminus im Ergebnisvoranschlag von -€ 3.585.400,00 auf -€ 3.378.900,00 gesenkt werden konnte.

Das Minus im Finanzierungsvoranschlag verringert sich von -€ 3.239.300,00 auf -€ 2.676.300,00. Durch die oben bereits erwähnten Herausrechnungen ergibt sich für 2025, inklusive des 2. Nachtragsvoranschlages, ein vorläufiges Minus im Finanzierungsvoranschlag von -€ 1.792.100,00.

Ergebnisvoranschlag				Finanzierungsvoranschlag			
	VA 2025	2. NVA 2025	Gesamt		VA 2025	2. NVA 2025	Gesamt
Erträge	41.261.200	1.171.800	42.433.000	Einzahlungen	42.701.800	1.009.200	43.711.000
Aufwendungen	44.846.600	490.600	45.337.200	Auszahlungen	45.941.100	446.200	46.387.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	0	0				
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0	474.700	474.700				
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	**-3.585.400**	**206.500**	**-3.378.900**	**Geldfluss a. d. voranschlagsw. Gebarung**	**-3.239.300**	**563.000**	**-2.676.300**

Gebührenhaushalt bzw. kostendeckende Ansätze	Ergenbnisvoranschlag				Finanzierugnsvoranschlag			
		VA 2025	2. NVA 2025	Gesamt		VA 2025	2. NVA 2025	Gesamt
Wirtschaftshof 820000	Erträge	2.706.200	4.700	2.710.900	Einzahlungen	2.703.900	4.700	2.708.600
	Aufwendungen	2.634.600	12.000	2.646.600	Auszahlungen	2.665.300	4.700	2.670.000
	Saldo 0	**71.600**	**-7.300**	**64.300**	**Saldo 5**	**38.600**	**0**	**38.600**
Betriebe der Wasserversorgung 850000, 850920, 850950	Erträge	3.153.800	2.600	3.156.400	Einzahlungen	2.891.600	2.100	2.893.700
	Aufwendungen	2.974.800	-300	2.974.500	Auszahlungen	2.891.600	-14.300	2.877.300
	Saldo 0	**179.000**	**2.900**	**181.900**	**Saldo 5**	**0**	**16.400**	**16.400**
Betriebe der Abwasserbeseitigung 851000	Erträge	2.258.400	0	2.258.400	Einzahlungen	2.258.400	0	2.258.400
	Aufwendungen	2.258.400	0	2.258.400	Auszahlungen	2.258.400	0	2.258.400
	Saldo 0	**0**	**0**	**0**	**Saldo 5**	**0**	**0**	**0**
Betriebe der Abwasserbeseitigung (Oberflächenentwässerung St. Martin) 851100	Erträge	20.500	0	20.500	Einzahlungen	21.700	0	21.700
	Aufwendungen	33.200	0	33.200	Auszahlungen	24.500	0	24.500
	Saldo 0	**-12.700**	**0**	**-12.700**	**Saldo 5**	**-2.800**	**0**	**-2.800**
Betriebe der Abfallwirtschaft 852000	Erträge	1.323.400	3.500	1.326.900	Einzahlungen	1.321.800	3.500	1.325.300
	Aufwendungen	1.425.500	1.300	1.426.800	Auszahlungen	1.553.700	1.600	1.555.300
	Saldo 0	**-102.100**	**2.200**	**-99.900**	**Saldo 5**	**-231.900**	**1.900**	**-230.000**
Betriebe der Wohngebäude 853000	Erträge	700	0	700	Einzahlungen	700	0	700
	Aufwendungen	3.500	0	3.500	Auszahlungen	700	0	700
	Saldo 0	**-2.800**	**0**	**-2.800**	**Saldo 5**	**0**	**0**	**0**
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag nach Bereinigung um die Gebührenhaushalte		**-3.718.400**	**208.700**	**-3.509.700**		**-3.043.200**	**544.700**	**-2.498.500**

	BEREINIGUNG		
	Angesparte Überschüsse aus VJ/Rücklagen nicht abbildbar		
Ankauf TLFA 2000 FF-Feldkirchen	163020	Rücklagenentnahme	205.000
Anklauf TLFA 2000 FF-Glanhofen	163620	Rücklagenentnahme	90.000
Generalsaniurng Sportzentrum	262020	Förderabwicklung erst 2026	76.200
Sanierung Schüttgasse	612360	Rücklagenentnahme	85.000
Sanierung Paracelsusstraße - Friedenstraße	612370	Rücklagenentnahme	175.000
Sanierung Glasdach Amthof	380010	Rücklagenentnahme	25.000
Friedhof Feldkirchen - Gestaltung	817000	Rücklagenentnahme	50.200
Gesamtsumme			**706.400**
	Finanzierungsvoranschlag bereinigt u. Projekte		**-1.792.100**

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass die hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft nach den dargestellten Bereinigungen mit € 1.870.400,00 im Minus liegt. Dies hat natürlich eine Auswirkung auf den Kontostand am Girokonto. So sind die liquiden Mittel im Vergleich zum Jahresbeginn bereits um rund € 2,5 Millionen geschrumpft.

21002 Feldkirchen in Kärnten			2. NVA 2025	Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859								
	Abgangsdeckung - Berechnung	**MVAG-Code**	**Hoheitliche Gemeinde**	Gesamt-haushalt	820	850	851	852	853	854	858	859
	EHH Erträge	SU 21	**35.670.100**	42.433.000	2.710.900	3.156.400	2.278.900	1.326.900	700	-	-	-
-	EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	735.200	735.200	-	-	-	-	-	-	-	-
	EHH Erträge - bereinigt		34.934.900	41.697.800	2.710.900	3.156.400	2.278.900	1.326.900	700	-	-	-
	EHH Aufwendungen	SU 22	38.640.500	45.337.200	2.646.600	2.974.500	2.291.600	1.426.800	3.800	-	-	-
-	EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	62.300	77.800	-	-	15.500	-	-	-	-	-
	EHH Aufwendungen - bereinigt		38.578.200	45.259.400	2.646.600	2.974.500	2.276.100	1.426.800	3.800	-	-	-
	EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	- 3.643.300	- 3.561.600	64.300	181.900	2.800	- 99.900	- 3.100	-	-	-
-	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	731.600	1.081.100	-	346.600	1.300	1.600	-	-	-	-
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	175.100	1.130.200	-	954.500	-	-	600	-	-	-
+	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	77.400	85.700	-	7.700	-	600	-	-	-	-
+	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	2.334.500	3.588.900	-	1.209.800	8.700	32.500	3.400	-	-	-
+	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
+	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	330.000	330.000	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		**- 1.808.100**	**- 1.768.300**	64.300	**98.300**	**10.200**	**- 68.400**	**- 300**	-	-	-
	Korrektur Kapitaltransferzahlungen operativ bedeckt		- 62.300									
	Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		**-1.870.400**									

Zum Liquiditätsmanagement der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten ist festzuhalten, dass gemäß § 37 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG ein Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 5 Millionen beschlossen wurde. Per Stichtag am 05.09.2025 betrug der Stand der Girokonten rund € 1,2 Millionen und ist dies ein Rückgang von rund € 2,5 Millionen im Vergleich zum 31.12.2024. Anhand dieser Darstellung kann man erkennen, dass sich die Lage momentan zusehends verschärft. Es ist auf Grund der momentanen Prognosen zur Wirtschaftsentwicklung davon auszugehen, dass die Ertragsanteile stagnieren, werden und sich dadurch die Situation bis zum Jahresende nicht verbessern wird. Vor diesem Hintergrund kann es leicht passieren, dass im Laufe des restlichen Haushaltsjahres 2025 der Kontokorrentrahmen ausgenützt werden muss und somit das Girokonto einen negativen Saldo ausweisen wird.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es im Haushaltsjahr 2025 nicht geplant ist, ein Darlehen aufzunehmen. Der Darlehensstand per 31.12.2024 wird beträgt rund € 12,3 Millionen, wobei 2025 Tilgungszahlungen in Höhe von € 1.130.200,00 und Zinszahlungen von € 338.200,00 vorgesehen sind, sodass sich der Darlehensstand auf rund € 11,2 Millionen reduzieren wird.
Abschließend sei noch erwähnt, dass die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten per 05.09.2025 rund € 5,2 Millionen im Erste Responsible Bond Mündel Fonds veranlagt hat. Für die geplanten und teilweise bereits in Umsetzung befindlichen Projekte wurden für das Jahr 2025 Entnahmen von rund € 400.000,00 aus dem Erste Responsible Bond Mündel Fonds vorgesehen. Daraus resultierend, wird nach Abwicklung dieser Projekte, der Stand des Erste Responsible Bond Mündel Fonds auf rund € 4,8 Millionen sinken. Dabei ist jedoch zu beachten, dass von den € 4,8 Millionen rund € 480.000,00 auf den Bereich der Abfallwirtschaft entfallen.

Die Budgetbegutachtung fand am 18.09.2025 statt. Es wurden ein paar Kleinigkeiten ausgebessert. Angemerkt wurde das die Lage weiterhin angespannt ist.

Es erfolgt eine Diskussion über gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Personal-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs-, Markt-, Wirtschaftshof- und Finanzausschuss stellte im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat den <u>einstimmigen</u> Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Gemeinderat beschließt die dieser Niederschrift als integrierenden Bestandteil beiliegende 2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025 samt Anlagen und Beilagen, gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG).

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2025 sieht im Ergebnisnachtragsvoranschlag ein Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen von € 206.500,00 vor und im Finanzierungsnachtragsvoranschlag beträgt der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung € 563.000,00." ***Beilage 2, 3, 4 und 5***

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag mehrstimmig mit 5 Pro-Stimmen : 2 Stimmenthaltungen (=Gegenstimmen) an.

Der Gemeinderat beschließt mehrstimmig mit 27 Pro-Stimmen : 4 Stimmenthaltungen (=Gegenstimme von 2. Vbgm. Mag. Christian Petautschnig, GR. Mag. Dr. Andreas Peterjan, GR. MMag. Isabella Breiml und GR. Michael Kröndl) diesen Antrag. Beilage 23.1-4

24.
STELLENPLAN 2026

<u>Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.</u>

Dieser ersucht <u>die Stadtamtsdirektorin</u> in gegenständlicher Causa zu berichten.

<u>Amtsvortrag der Bereichsleiterin Sabine Scheiber vom 20.08.2025:</u>

Gegenüber dem Jahr 2025 würden sich folgende Änderungen ergeben.

*1: Im Verwaltungszweig **„Abfallwirtschaft, Umweltschutz und Landwirtschaft"**, soll die mit 62,5% bewertete Teilzeitstelle - Modellstelle AK-RSB3, Stellenwert 30, **auf eine Vollzeitstelle aufgestockt** werden. Begründet wird dies damit, dass der Aufgabenbereich als solcher in den letzten Jahren stetig gewachsen ist und die Erfüllung der Aufgaben bisher nur durch die Absolvierung zahlreicher Mehrstunden möglich war. Andererseits wird nach dem pensionsbedingten Ausscheiden der Bereichsleiterin (in absehbarer Zeit) für diesen Bereich die unbedingte Notwendigkeit bestehen, zwei Vollzeitplanstellen in diesem Bereich vorzufinden – da das geballte jahrelange Wissen der Bereichsleiterin irgendwie kompensiert werden muss, was keine neue Kraft auf Anhieb schaffen kann.*

*2: Im Bereich **„Stadtamtsdirektion"** soll die vorhandene Planstelle des Bereichsleiters für Stadt- und Gemeinderat, Modellstelle AK-SSB3, Stellenwert **39** auf*

*Stellenwert **33**, Modellstelle KU-KB2, **herabgesetzt werden**. Der bisherige Stelleninhaber dieser Modellstelle ist mit 31.05.2025 ausgeschieden und haben seine Agenden, welche den Stellenwert 39 begründen, andere Mitarbeiter in der Abteilung übernommen. Der nachzubesetzenden Stelle werden dann Tätigkeiten mit niedrigerem Stellenwert zugeordnet.*
*Gleichzeitig sollen die beiden anderen Modellstellen in diesem Bereich in Hinblick auf die Übernahme der Tätigkeiten um je 3 Punkte **aufgewertet werden:***
*AK-ESB1, STW 36 auf **AK-ESB2A**, STW **39** und KU-KB3, STW 36 auf **AK-SSB3**, STW **39***

*Auf den Beschäftigungsrahmenplan hätte diese Änderung **keine** Auswirkung. Es handelt sich hierbei eigentlich nur um eine Umschichtung der Punkte aufgrund einer internen Umstrukturierung.*

*3: Im Bereich **„Städtischer Bauhof"** soll die Modellstelle eines Installateurs von derzeit TH-HFK2, STW **30**, auf **TH-HFK3**, STW **33 aufgewertet werden**.*
Der Mitarbeiter auf dieser Modellstelle ist ausschließlich als Installateur tätig und begründet dies den STW 33.

*4: In der Abteilung BSW, Bereich **„Straßen"** soll die mit 50% bewertete Teilzeitstelle – Modellstelle AK-SSB1, STW 33, **auf eine Vollzeitstelle aufgestockt** werden. Begründet wird dies damit, dass der Mehraufwand aufgrund vermehrter Unwetterschäden, laufende Erneuerung des gesamten unterirdischen Leitungsnetzes im öffentlichen Straßenraum schon in den letzten Jahren nur mit Mehrstunden bzw. befristeten Aufstockungen bewältigt werden konnte. Eine Reduzierung des Arbeitsanfalles ist nicht realistisch.*

Die angeführten Änderungen wurden vom GSZ als korrekt bestätigt und es liegt die aufsichtsbehördliche Genehmigung bereits vor.

Es erfolgt eine kurze Wortmeldung zu gegenständlichem Tagesordnungspunkt.

Der Bürgermeister lässt sodann abstimmen wie folgt:

Der Personal-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs-, Markt-, Wirtschaftshof- und Finanzausschuss stellte im Wege des Stadtrates an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil beiliegenden Verordnungsentwurf über den Stellenplan 2026 beschließen zu wollen. Dieser basiert auf der Stellenplanverordnung 2025 vom 22.10.2024 und beinhaltet oben angeführte Änderungen.

Der Stadtrat schloss sich diesem Antrag einstimmig an.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag. Beilage 24.1

25.
PERSONALANGELEGENHEITEN 2025

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung abgehandelt.

26.
NACHWAHL EINES MITGLIEDES DES STADTRATES UND SEINES ERSATZMITGLIEDES GEMÄSS § 24 ABS. 8 K-AGO SOWIE ANGELOBUNG DES NEU GEWÄHLTEN MITGLIEDES DES STADTRATES UND DESSEN ERSATZMITGLIEDES DURCH DEN BEZIRKSHAUPTMANN BZW. DEN BÜRGERMEISTER GEM. § 25 ABS. 1 K-AGO

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Abhandlung des Tagesordnungspunktes 2 behandelt.

Berichterstatter ist Bgm. Martin Treffner.

Das Mitglied des Stadtrates 2. Vbgm MMag. Isabella Breiml [Team Karl Lang, SPÖ Feldkirchen (SPÖ)] hat durch eine an das Amt der Stadtgemeinde Feldkirchen gerichtete Verzichtserklärung vom 17.10.2025, eingelangt am 17.10.2025, auf das Mandat im Stadtrat (2. Vizebürgermeister) verzichtet. Damit endet ihr Mandat als Mitglied des Stadtrates/2. Vizebürgermeisterin (§ 65 Abs 1 K-AGO). ***Beilage 26.1***

Ist ein Mitglied des Stadtrates vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden, so sind nach § 24 Abs. 8 K-AGO ***Nachwahlen*** *durchzuführen und zwar sowohl hinsichtlich des Mitgliedes des Gemeindevorstandes als auch hinsichtlich seines Ersatzmitgliedes. Mit dem Zeitpunkt der Nachwahl endet auch das Amt des ursprünglich gewählten Ersatzmitgliedes.*

Die für dieses Amt anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei „Team Karl Lang, SPÖ Feldkirchen (SPÖ)" bringt einen von mehr als der Hälfte ihrer Angehörigen im Rahmen der Gemeinderatsitzung unterschriebenen ***Wahlvorschlag*** *wie folgt ein:*

Team Karl Lang, SPÖ Feldkirchen (SPÖ), als im Sinne des § 24 Abs. 2 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idgF., vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei, schlägt folgende Gemeinderatsmitglieder für ihr ***als Mitglied des Stadtrates (2. Vizebürgermeister)*** *infolge Verzichtserklärung ausgeschiedenes Mitglied MMag. Isabella Breiml zur Wahl vor:*

Als Mitglied des Stadtrates:	***Mag. Christian Petautschnig***
(2. Vizebürgermeister)	***geb. am 20.05.1979***
sowie als dessen Ersatzmitglied:	***MMag. Isabella Breiml***
	geb. am 09.09.1984

Beilage 26.2

Dieser Wahlvorschlag wird vom Vorsitzenden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und der Bürgermeister ***erklärt*** *somit Herrn GR. Mag. Christian Petautschnig als 2. Vizebürgermeister sowie Frau GR. MMag. Isabella Breiml als dessen Ersatzmitglied des Stadtrates* ***für gewählt.***

Herr Mag. Christian Petautschnig legt vor dem Gemeinderat gem.§ 25 Abs 1 K-AGO in die Hand der vom Bezirkshauptmann aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen bestimmten Vertreterin sowie Frau MMag. Isabella Breiml legt vor dem Gemeinderat gem. § 25 Abs 1 K-AGO in die Hand des Bürgermeisters das vorgeschriebene Gelöbnis gem. § 21 Abs 3 K-AGO ab. Mit der Angelobung beginnen ihre Ämter als 2. Vizebürgermeister bzw. Ersatzmitglied des Stadtrates.

Über die Nachwahl werden eigene Niederschriften verfasst und von der vom Bezirkshauptmann aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen bestimmten Vertreterin sowie von Bürgermeister Martin Treffner und den jeweils Angelobten unterfertigt und bilden diese einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Beilagen 26.3 bis 26.4

Der Bürgermeister bedankt sich im Namen der Stadtgemeinde Feldkirchen bei der scheidenden 2. Vbgm. MMag. Isabella Breiml für ihre Tätigkeit im Stadtrat und überreicht ihr zu diesem Zwecke ein kleines Präsent.

Die scheidende 2. Vbgm. MMag. Isabella Breiml bedankt sich in einem kurzen Statement für die, als 2. Vizebürgermeisterin absolvierte Zeit bei den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Der neue 2. Vbgm. Mag. Christian Petautschnig bedankt sich ebenfalls bei der scheidenden 2. Vbgm. MMag. Isabella Breiml und überreicht ihr in diesem Zuge ein kleines Präsent.

SCHLUSS DER SITZUNG*:*

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die rege Mitarbeit und schließt, nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates um 21:05 Uhr.

Die Schriftführerin: Der Bürgermeister:

Zwei Mitglieder
des Gemeinderates:
(GR. Mag. Gunter Karl Bodner & GR. Claudia Rauter)

Der 1. Vbgm. Siegfried Huber: